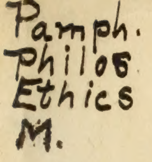


Die Methode einer reinen Ethik,

insbesondere der Kantischen,

dargestellt an einer Analyse des Begriffes eines „Praktischen Gesetzes".

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Philosophischen Fakultät

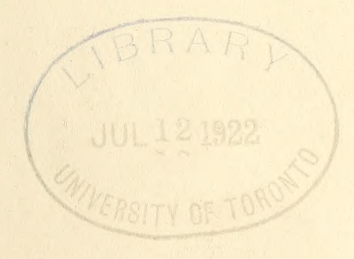
der Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität

zu Giessen

eingereicht von

Carl Müller-Braunschweig

geboren in Braunschweig.



Halle a. S.

Hof-Buch- und Steindruckerei von C. A. Kaemmerer & Co.

1913.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium
am 19. Mai 1913.
Referent: Dr. **Siebeck**.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit wurde bereits 1908 als „Ergänzungsheft 11“ der „Kantstudien“ veröffentlicht und folgt hier in einem unveränderten Neudrucke.

Ich danke sie ausser eigenem Nachdenken vor allem Kant und meinem hochverehrten Lehrer Riehl. Auf des Letzteren unschätzbare „Beiträge zur Logik“ möchte ich, anstatt im Einzelnen, hier ein für alle Mal hingewiesen haben.



Inhalt.

Abkürzungen.

R. V. = Kritik der reinen Vernunft (Reclam).

Pr. V. = Kritik der praktischen Vernunft (Reclam).

Ur. = Kritik der Urteilskraft (Reclam).

Pr. = Prolegomena (Reclam).

M. = Metaphysik der Sitten (v. Kirchmanns philosophische Bibliothek Bd. 42).

Gr. = Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (v. Kirchmanns philosophische Bibliothek Bd. 41).

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit steht auf dem Standpunkte Kants, dass die Autonomie des Willens das alleinige Prinzip der Moral ist. Sie setzt die Idee des Willens eines vernünftigen Wesens als eines allgemeingesetzgebenden Willens ihren Ausführungen voraus. Sie sucht nicht dieses Prinzip, wie es Kant getan, durch die Analyse des Begriffes des Sittlichen überhaupt aufzufinden, sondern sie sucht die Methode dieses Auffindens darzustellen, führt aber zu diesem Zwecke selber — in ihrem zweiten Teile — eine begriffliche Analyse zur Illustration der Methode durch, und zwar die Analyse eines der mehreren zum Gesamtbegriffe des Sittlichen gehörigen Einzelbegriffe, nämlich des eines „praktischen Gesetzes". Sie findet auf diesem Wege nicht das Prinzip der Moral, aber wohl die Formel dieses Prinzipes, den kategorischen Imperativ.

In ihrem ersten Teile betrachtet die Untersuchung die reine Ethik in ihrem Verhältnisse zur Erfahrung, stellt die der Philosophie eigene logische Analyse der erfahrungswissenschaftlichen, insbesondere der psychologischen gegenüber, bezeichnet die Beziehung und den Fortschritt des der reinen Ethik Gegebenen zu dem aus ihr Gewonnenen und bezeichnet die Grenzen und Ausführlichkeit des letzteren, betont den „rationalen" Gegenstand einer reinen Ethik, spricht über die logische und methodische Bedeutung des Begriffes der Glückseligkeit in eben einer solchen und geht durch eine kurze psychologische Exposition des Gegebenen zum zweiten Teil, zunächst zu einer Analyse eines Gesetzes überhaupt, insbesondere eines theoretischen, dann zu der eines praktischen Gesetzes über. Diese ergiebt die

Elemente oder Prinzipien der Form, des Stoffes und des Inhaltes eines solchen. In den Prinzipien der Form eines praktischen Gesetzes, in einer Formel vereinigt, erblickt sie die reinste Formulierung des kategorischen Imperativs Kants. Besonderes Gewicht legt die Untersuchung hier auf das zur Form eines Gesetzes überhaupt gehörige Moment des schillernden Begriffes der „Allgemeingültigkeit“, welches sie durch Abgrenzung der Begriffe von numerischer Gültigkeit und Gültigkeit überhaupt, subjektiver und objektiver Gültigkeit, universeller und realer Gültigkeit genau zu bestimmen sucht. Auf die Analyse des Begriffes eines praktischen Gesetzes, nach Form, Stoff und Inhalt hin folgt dann eine Betrachtung des psychologischen Momentes des Gebotenseins oder des moralischen Interesses, das dem praktischen Gesetze anhängt, und weiterhin eine Untersuchung der Beziehung des praktischen Gesetzes zu den Einzelfällen wirklichen sittlichen Handelns.

Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich speziell mit der Methode der Kantischen theoretischen und praktischen Philosophie, indem er die transscendentalen Deduktionen und die regressiven und progressiven Beweisgänge der Kantischen Analyse betrachtet. Er weist bezüglich der transscendentalen Deduktionen einen Mangel an einer durchgängigen Parallelität des Theoretischen und Praktischen nach, wie sie die Natur der Sache fordert, und sieht diesem Mangel zum Teil in den abzuweisenden metaphysischen Grundlagen des Kantischen Systems Vorschub geleistet.

I. Teil.

Die reine Ethik und die Erfahrung. Das Gegebene.

Die Methode einer reinen Ethik ist die Methode wissenschaftlicher Arbeit überhaupt. Auch die Ethik darf, wie irgend eine Wissenschaft, nicht dogmatisch verfahren, d. h. nicht mit bloss innerer Widerspruchslosigkeit ein Begriffsgebäude aufführen, um dabei weder von einer den gegebenen Tatsachen entsprechenden Theorie auszugehen, noch sich hinterdrein durch das Gegebene verifizieren zu lassen, sondern sie muss von Gegebenem ausgehen und sich durch Gegebenes bewahrheiten, um als Wissenschaft anerkannt zu werden.

Die Methode, in dieses Gegebene wissenschaftlich einzudringen, ist die, dieses Gegebene zu *analysieren*, seine Elemente aufzufinden, das Verhältnis derselben zueinander und zum Ganzen und damit das Gesetz des Ganzen festzustellen.

Nur ist hier das Gegebene ein *Begriff*, es ist hier, in der reinen praktischen Philosophie, gerade wie in der reinen theoretischen Philosophie, nicht eine inhaltliche Tatsache sinnlichen Materiales, sondern eine formale Tatsache begrifflichen Materiales. Und wie dieses Gegebene im Theoretischen, also in einer Theorie der Erfahrungserkenntnis, nicht aus Begriffen *aus* der Erfahrung besteht, sondern aus Begriffen, gewonnen durch Reflexion *über* die Erfahrung, über den *Begriff* der Erfahrung, so besteht im Praktischen, also gewissermassen in einer Theorie praktischer Erkenntnis, das Gegebene auch nicht aus Begriffen aus der Erfahrung, hier also der Erfahrung sittlichen Lebens und Handelns, sondern aus Begriffen, gewonnen durch Reflexion über diese

Erfahrung, über den Begriff sittlicher Erfahrung, sittlichen Wissens, über den Begriff der Sittlichkeit.

Wenn diese Begriffe, die das Gegebene einer reinen theoretischen und reinen praktischen Philosophie bilden, auch nicht aus der Erfahrung stammen, so sind sie gleichwohl in ihr mitgegeben und können auch aus ihr abstrahiert werden. Auch der Naturforscher gelangt durch Analyse des Erfahrungsbegriffes eines einzigen gesetzmässigen Prozesses zum Kausalbegriffe, und auch die Analyse einer einzelnen wirklichen sittlichen Handlung vermag zum Pflichtbegriffe zu führen. Aber diese Abstraktionen zeigen bloss die Tatsächlichkeit, nicht die Notwendigkeit dieser und verwandter Begriffe auf, beweisen nicht deren umfassende logische oder erkenntnistheoretische Bedeutung und vermögen daher nicht zu dem vollendeten Begriffe hier des Erkennens überhaupt, dort des praktischen Erkennens, des Wissens um das rechte Handeln, der Sittlichkeit, zu führen.

Die „Erfahrung", um die es sich im Theoretischen und im Praktischen handelt, ist hier die Erfahrung von dem, was ist, dort die Erfahrung von dem, was sein soll. Wissenschaftlich bearbeitet, d. h. auf Gesetze gebracht, ist sie, in ewigem Wachstum begriffen, als theoretische Erfahrung in der Gesamtheit aller Wissenschaften, ihrem theoretischen Teile nach, und soweit sie nicht reine theoretische Philosophie, also Logik und Erkenntnistheorie sind, zu finden, als praktische Erfahrung in der Gesamtheit aller Wissenschaften, ihrem praktischen Teile nach, und soweit sie wiederum nicht reine praktische Philosophie, Ethik (praktische Erkenntnistheorie) sind.

Man hat gesagt, dass es von dem, was „sein solle", keine „Erfahrung" geben könne, da es ja gerade das bedeute, was noch nicht sei, sondern erst sein solle. Man hat dadurch den Versuch verhüten wollen, die Gesetze des Sittlichen als solchen „aus der Erfahrung" abzuleiten. Damit hat man aber zu einem richtigen Zwecke ein falsches Mittel gewählt, denn freilich ist das Sittliche als solches nicht aus der Erfahrung abzuleiten, schon aus dem Grunde nicht, weil diese keine apodiktischen Sätze ergeben würde, aber wohl

ist das Sittliche in der Erfahrung aufzufinden und zwar in gleicher Weise wie der Kausalsatz, ohne dass das eine oder das andere dadurch an seiner Gültigkeit und Notwendigkeit den geringsten Schaden erlitte. Wenn wir sagen, das Sittliche sei in der Erfahrung aufzufinden, so meinen wir damit nun auch nicht nur die vergangene Erfahrung von sittlichem Handeln und sittlicher Gesinnung, sondern auch die gegenwärtige Erfahrung des sittlich handeln Wollenden, seine psychologische Erfahrung, die sich in ihm naturgemäss auf ein Wollen richten kann, das sein Ziel noch nicht verwirklicht hat, ihm also gerade das darbietet, was gesucht wird, nämlich nicht das, was ist, sondern das, was sein soll. Und die reine Ethik braucht zu ihrer Untersuchung ja auch den Erfolg garnicht zu betrachten, weder den vergangenen sittlichen Handelns, noch den des gegenwärtigen, sondern sie braucht nur auf die Gesinnung, auf den guten Willen zu sehen. „Wenngleich durch eine besondere Ungunst des Schicksals oder durch kärgliche Ausstattung einer stiefmütterlichen Natur es diesem Willen gänzlich an Vermögen fehlte, seine Absicht durchzusetzen, so würde er wie ein Juwel doch für sich selbst glänzen“ (Gr. 11), würde er also doch ein sittlicher Wille sein.

Wir sagten, das Gegebene sei in den philosophischen Wissenschaften ein Begriff. Es ist kein zu untersuchendes Wirklichkeitsgebiet, sondern ein zu untersuchender Begriff. Auch ein den Erfahrungswissenschaften gegebener Untersuchungsgegenstand wird freilich auch schon von vorn herein als Begriff vorgestellt, ist im Beginn der Untersuchung schon Theorie, aber die Untersuchung selbst geht doch am Leitfaden des Materiales derselben vor und korrigiert und verändert sich mit der Analyse desselben darum so, dass zumeist zwischen dem unbestimmten Begriff des anfängiich Gegebenen und dem bestimmten Begriff des schliesslich Gewonnenen keine Identität bleibt. Anders bei rein begrifflichen Untersuchungen. Hier ist der Begriff als solcher das Gegebene. In aller seiner Unbestimmtheit besitzt er seine spezifische Identität und identische Gültigkeit, und die Analyse desselben zeigt nur seine Elemente und deren gesetz-

mässiges Verhältnis untereinander und zum Ganzen des Begriffes auf, bestimmt und vollendet ihn dadurch und führt so das Bewusstsein bloss subjektiver Gültigkeit zu dem objektiver Gültigkeit hinüber, hält aber sonst als rein begriffliche Analyse die Identität des Begriffes bis zu Ende fest und findet gerade in deren widerspruchsloser Beständigkeit den gegebenen Begriff bewiesen und verifiziert.

Nun könnte hier eingewandt werden, dass ja bei begrifflichen Analysen, da keine Korrektur irgend eines gegebenen Materiales vorliege, jeder, auch der bloss erdachte Begriff, dergestalt bewiesen und verifiziert werden könne. Dem gegenüber ist zu sagen, dass es sich freilich von vorn herein um Begriffe handele, deren Gegebenheit in der Erfahrung keinem Zweifel unterliege, dass andererseits freilich derjenige, der ihre blosse Tatsächlichkeit bezweifele, durch die betreffende Analyse nicht überführt werden könne, sondern eines Beweises zunächst der Tatsächlichkeit des betreffenden fraglichen Begriffes bedürfe, der dann nicht anders als durch eine erfahrungswissenschaftliche Analyse geleistet werden könne, und zwar durch eine solche, die den Zweifler auf diejenigen Erfahrungsmomente aufmerksam macht, in die der fragliche Begriff gewissermassen eingebettet liegt, ihn also unter Umständen auf die psychologische Erfahrung seiner selbst und dessen Bewusstseinserscheinungen hinweist und ihm so erst durch das Hervorrufen eigenen Erlebens nahe bringt, um was es sich eigentlich handelt.

Erfahrungswissenschaftliche und begriffliche Analyse.

Der Unterschied erfahrungswissenschaftlicher und rein begrifflicher Analyse ist in der Frage um psychologische oder logische Analyse von Bedeutung geworden. Da es sich in unserem Falle um keine andere erfahrungswissenschaftliche Analyse, die wir gegen die rein begriffliche abzuwägen hätten, handeln kann, als um die psychologische, werden wir den bereits im Prinzip festgestellten Unterschied durch Gegenüberstellung der logischen und psychologischen Analyse noch weiter verfolgen.

Die Psychologie lässt sich durch die Identität des dem inneren oder äusseren Sinne, also sinnlich gegebenen Gegenstandes leiten, die Logik, Erkenntnistheorie, Ethik, Ästhetik durch die Identität des Denkens des Gegenstandes.

Eine logische Analyse findet dort statt, wo der Begriff festgehalten wird, d. h. die identische Denkrichtung des Begriffs, also das subjektive Moment des Begriffs.

Eine psychologische Analyse findet dort statt, wo der Gegenstand, d. h. das, worauf sich diese identische Denkrichtung richtet, festgehalten wird.

Die logische Analyse verläuft dann so, dass sich durch Vergleich des gegebenen Begriffs mit anderen Begriffen diese letzteren entweder als Teile des ersteren, ihre identischen Richtungen also als Komponenten der identischen Richtung des ersten erweisen, oder dass einer dieser anderen Begriffe sich als ein Begriff erweist, von dem der gegebene ein Teil ist, dessen identische Richtung also eine Resultante ist aus den Komponenten des gegebenen und anderer Begriffe. Die ganze Analyse verläuft also im Gebiete des Subjektiven, im Gebiete der subjektiven Indices der Begriffe, jener qualitativen Indices, durch die uns Denken — psychologisch — überhaupt möglich ist, indem wir durch sie, die weder den Sinnesgebieten, noch den gewöhnlichen Gefühlen angehören, sondern den intellektuellen Gefühlen (des embryonalen Zustandes der Begriffe), jene Bewusstheitszustände von einander zu unterscheiden vermögen, die wir „Begriffe" nennen, und die als Regeln der Einheit unserer Vorstellungen ihre ungeheure Bedeutung haben. Die Analyse verläuft im Subjektiven, d. h. sie geht am Satze des Widerspruchs vorwärts. Aus dem Grunde stellt sie jene enge Notwendigkeitskette von Schlüssen dar, die an ihr zu rühmen ist, und um derentwillen man sie unternommen hat.

Die psychologische Analyse, in der nicht die Identität des Begriffs als die Identität der Denkrichtung festgehalten wird, sondern die Identität des Gegenstandes der identischen Denkrichtung, verläuft dagegen so, dass nicht die gegebene Denkrichtung mit anderen Denkrichtungen als deren Teilen oder mit einer anderen Denkrichtung als dem

sie umfassenden Ganzen zusammengeführt und analysiert wird, sondern dass der gegebene Gegenstand auf seine Teile im Raume und in der Zeit (oder bloss in der Zeit, wie viele in Hinsicht auf die Psychologie meinen) untersucht, also mit anderen Gegenständen als seinen Teilen oder mit einem anderen Gegenstande als einem ihn umfassenden Gegenstande zusammengebracht wird.

Die logische Analyse steckt auch in der psychologischen darin, wenn überhaupt bei der psychologischen etwas herauskommen soll und man Gesetze gewinnen will. Sie ist ihr insofern sogar notwendig. Umgekehrt ist aber nicht die psychologische Analyse der logischen notwendig, sondern ihr sogar verderblich. Denn es gilt vor allem, die identischen Denkrichtungen beizubehalten und die Begriffe streng in der einen Bedeutung, in der man sie von Anfang an genommen hat, beizubehalten. Sie dürfen wohl geklärt oder erweitert werden, aber ihre Richtung darf sich nicht verändern. Aber wenn auch die psychologische Analyse der logischen nicht notwendig ist, so ist damit doch nicht gesagt, dass das der logischen Untersuchung Gegebene nicht auch psychologisch gegeben sei. Die gegebenen Begriffe logischer Untersuchung sind natürlich psychologische Momente. Wie sollten wir sonst ihrer bewusst geworden sein, geschweige denn sie untersuchen können. Sie sind so sehr psychologische Momente, als Begriffe überhaupt ausser ihrer begrifflichen Bedeutung, die ja ganz irrational und indiscutabel ist, psychologische Momente, weil Bewusstseinserscheinungen sind.

Die Bedeutung der Begriffe aber ist etwas durchaus empirisch nicht Discutables. Ebenso indiscutabel wie das Bewusstsein überhaupt, besser gesagt die Bewußtheit überhaupt. Den identischen Bedeutungen der Begriffe liegen sicherlich eindeutige Hirnprozesse zu Grunde, eindeutige Richtungen physiologischer Natur, aber was ist Bedeutung überhaupt, eine identische Bewußtheit überhaupt?

Die Unterscheidung zwischen erfahrungswissenschaftlicher und rein begrifflicher Analyse oder speziell zwischen psychologischer und logischer Analyse erschöpft sich, um

das zu wiederholen, prinzipiell darin, dass bei ersterer ein Wirklichkeitsgebiet, bei letzterer die Identität eines Begriffes festgehalten und analysiert wird. Daraus ergibt sich als Folgerung das, was zur Unterscheidung immer herangeführt wird, dass nämlich die psychologische Darstellung die Tatsächlichkeit und die Gesetze der Entstehung eines Gegebenen, die logische aber ganz unabhängig davon, dass etwas ist und wie es wird, die Gesetze seiner Bedeutung und Gültigkeit zu analysieren habe. So ist die Frage Kants nicht die, wie Erfahrung entstehe, wie ihr psychologischer Werdegang sei, sondern die, was „in ihr liege", was ihr rein begriffliches Gesetz, ihre Gültigkeit sei.

Es ist in dem Streite zwischen logischer und psychologischer Analyse besonders dringend an die rein begriffliche Untersuchung die Forderung gestellt worden, keine psychologische Erklärung der rein begrifflichen beizumengen. Das ist aber nicht so zu verstehen, als wenn das Psychologische überhaupt aus einer begrifflichen Analyse auszuschalten wäre. Nein, es kann dasselbe gar wohl als Beispiel, als Beleuchtung, als Stoff für die Wirksamkeit der gewonnenen begrifflichen Elemente verwandt werden.

Und vor allem darf nicht verkannt werden, dass das Gegebene, wenn es auch in der rein begrifflichen Analyse ein Begriff als solcher, also in seiner Identitätsbedeutung ist, er doch selbst auch ein psychologisches Gebilde, das zunächst psychologisch gegeben und damit im psychologischen Erfahrungsstoff als Teilinhalt mitgegeben ist, darstellt. Es ist deshalb auch ganz angebracht, wenn den begrifflichen Untersuchungen der zu analysierende Begriff nicht nur bloss als Wort, sondern als psychologische Abstraktion vorangeschickt wird, nicht als ob die zu erwartende Analyse eine psychologische werden sollte, sondern rein zu dem Zwecke, dass der herausgestellte Begriff in seiner spezifischen Identität und Bedeutung erfasst werden kann und bei der folgenden begrifflichen Analyse nicht jeder Leser eine andere Denkrichtung erhält. Diese psychologische Abstraktion schiede bloss aus einem psychologischen Wirklichkeitsgebiete das aus, was nicht zu dem zu untersuchen-

den Begriff gehörte, so dass bloss dieser Begriff, freilich als ganz unbestimmter und seiner begrifflichen Analyse noch harrend, übrig bliebe.

Wir werden demgemäß der logischen Analyse desjenigen Begriffes, den wir untersuchen wollen, um die Methode der Analyse bei der Gewinnung der Prinzipien des Sittlichen am Werke zu sehen, eine kurze psychologische Exposition des zu untersuchenden Begriffs voranschicken.

In der reinen theoretischen Philosophie bestand für Kant das Gegebene aus Begriffen wie „theoretische Vernunft“ oder „Erfahrung“, in der reinen praktischen Philosophie aus Begriffen wie „guter Wille“, „Sittlichkeit“, „Pflicht“.

Die gegebenen Begriffe stellen in sich die Probleme dar, die behandelt und gelöst, sie bezeichnen die Fragen, welche beantwortet werden sollen. Eine jede solche Frage ist eine Aufforderung zur Analyse des als fragwürdig Empfundenen. Sie will wissen, was in dem Gegebenen enthalten sei, und in welcher Verknüpfung die enthaltenen Elemente zu einander und zum Ganzen stehen, d. h. sie will die Gesetzmässigkeit des Gegebenen erkennen.

Die Analyse vermag es nicht eigentlich zu einer Definition der gegebenen Begriffe zu bringen. Nach Kant (Methodenlehre der R. V. 558 ff.) giebt es eigentlich nur in der Mathematik Definitionen, weil nur sie einen „ausführlichen Begriff innerhalb seiner Grenzen ursprünglich darstellen kann“, indem sie ihn a priori in der Anschauung konstruiert. Dagegen „kann, genau zu reden, kein a priori gegebener Begriff definiert werden, z. B. Substanz, Ursache, Recht, Billigkeit u. s. w. Denn ich kann niemals sicher sein: dass die deutliche Vorstellung eines noch verworren gegebenen Begriffs ausführlich entwickelt worden, als wenn ich weiss, dass dieselbe dem Gegenstande adäquat sei. Da der Begriff desselben aber, sowie er gegeben ist, viel dunkle Vorstellungen enthalten kann, die wir in der Zergliederung übergehen, ob wir sie zwar in der Anwendung jederzeit brauchen: so ist die Ausführlichkeit der Zergliederung meines Begriffs immer zweifelhaft und kann nur durch viel-

fältig zutreffende Beispiele vermutlich, niemals aber apodiktisch gewiss gemacht werden. Anstatt des Ausdrucks: Definition würde ich lieber den der Exposition brauchen, der immer noch behutsam bleibt, und bei dem der Kritiker sie auf einen gewissen Grad gelten lassen und doch wegen der Ausführlichkeit noch Bedenken tragen kann".

„Philosophische Definitionen werden also nur als Expositionen gegebener, mathematische aber als Konstruktionen ursprünglich gemachter Begriffe zustande gebracht Hieraus folgt, dass man es in der Philosophie der Mathematik nicht so nachtun müsse, die Definitionen voran zu schicken, als nur etwa zum blossen Versuche. Denn, da sie Zergliederungen gegebener Begriffe sind, so gehen diese Begriffe, obzwar nur noch verworren, voran, und die unvollständige Exposition geht vor der vollständigen voraus, so, dass wir aus einigen Merkmalen, die wir aus einer noch unvollendeten Zergliederung gezogen haben, manches noch vorher schließen können, ehe wir zur vollständigen Exposition, d. i. der Definition, gelangt sind; mit einem Worte, dass in der Philosophie die Definition als abgemessene Deutlichkeit das Werk eher schließen, als anfangen müsse."

„Die Philosophie wimmelt von fehlerhaften Definitionen, vornehmlich solchen, die zwar wirklich Elemente zur Definition, aber nicht vollständig enthalten. Würde man nun eher garnichts mit einem Begriffe anfangen können, als bis man ihn definiert hätte, so würde es gar schlecht mit allem Philosophieren stehen. In der Mathematik gehöret die Definition ad esse, in der Philosophie ad melius esse. Es ist schön, aber oft sehr schwer, dazu zu gelangen. Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriffe von Recht."

Jede wissenschaftliche Untersuchung geht von einem Gegebenen aus. Und das Gegebene, das den Ausgangspunkt einer wissenschaftlichen Untersuchung bildet, ist, so ungeordnet und unbestimmt es auch noch sein mag, doch schon ein identisch Bestimmtes, d. h. ein Begriff und damit schon eine Theorie. Die Untersuchung hat nun diesen Begriff, der in seiner Unzerlegtheit nichts anderes ist als

ein intellektuelles Gefühl, zu analysieren, sie hat dieses „Gefühl“ auf Begriffe zu bringen, die Notwendigkeit in der Verknüpfung dieser begrifflichen Elemente und damit die Gesetzmässigkeit des Ganzen aufzuzeigen. Dadurch wird aus dem unvollständig exponierten Begriff ein analysierter vollendeter Begriff.

So zeigt Kant die Gesetzmässigkeit des unvollständig exponierten Begriffes der Erfahrung, so die Gesetzmässigkeit des Begriffes der Sittlichkeit auf. In dem ersten Abschnitte der Grundlegung der Metaphysik der Sitten geht er von einem Gegebenen aus, das er dem common sense entnimmt, dem Begriffe der Pflicht. Wir könnten sagen, er geht von dem (intellektuellen) Gefühle der Pflicht aus, bringt dieses im Verlaufe der Untersuchung auf Begriffe und gewinnt dabei sein ethisches Prinzip.

Welches ist nun das Gegebene, welches sind nun die Fragen der reinen Ethik? Eine reine Ethik will nicht wissen, was über das „Sein sollende“ jemals oder künftig die Erfahrung zu berichten weiß oder finden wird. Sie sieht davon ab, zu beschreiben, welche Handlungen jemals bei dieser oder jener Menschengruppe oder bei einem empirisch allgemeinen Normalmenschen als moralisch beurteilt worden sind, sie sieht davon ab, diese zu analysieren und ihre Gesetzmässigkeit als die einer zeiträumlich, kulturell oder empirisch anthropologisch bedingten Erscheinung festzustellen. Das wäre das Geschäft einer beschreibenden, vergleichenden oder analytischen Völkerpsychologie, resp. einer Wissenschaft von der psycho-physiologischen Organisation des Menschen in besonderer Rücksicht auf seine dadurch bestimmten moralischen Beurteilungen und Handlungen, deren Inhalten nach. Noch mehr sieht natürlich die reine Ethik davon ab, eine Beschreibung und Analyse der Moral, deren Inhalte nach, irgend welches einzelnen Menschen mit seiner ganz individuellen, vielleicht durch seine überragende Bedeutung durchaus von dem empirisch Allgemeinen abweichenden moralischen Besonderheit vorzunehmen.

Die Fragen der reinen Ethik sind hiergegen bloss formale Fragen. Sie dringen nicht auf Analyse dieser oder

jener sittlichen Beurteilungen und Handlungen, sondern sie gehen auf die Analyse der sittlichen Beurteilung und Handlung überhaupt, auf die Analyse der Sittlichkeit als solcher. Die Gesetzmässigkeit des Sittlichen überhaupt zu erkennen, ist ihr Hauptziel.

Die reine Ethik sucht nicht diese oder jene einzelne Pflichthandlung zu verstehen, ihrem Inhalte nach, sondern sie fragt sich, was ist Pflicht überhaupt, wie ist Pflicht überhaupt begreiflich? Kant gebraucht statt des Wortes: begreiflich den ihm aus der Wolffschen Schule gewohnten Ausdruck: möglich. Entsprechend einer Frage in seiner theoretischen Philosophie: wie ist synthetische Erkenntnis a priori möglich?, fragt er in seiner praktischen Philosophie: wie ist ein Imperativ der Pflicht a priori möglich? Diese beiden Fragen bilden je einen besonders wichtigen Teil innerhalb der Frage nach der Gesetzmässigkeit hier der Erkenntnis, dort der Sittlichkeit überhaupt. Sie fragen nach den Gründen der objektiven Gültigkeit der zunächst bloss subjektiven Prinzipien. Die unvollständig exponierte objektive Gültigkeit der die synthetische Erkenntnis ausmachenden Kategorien macht er in seiner transscendentalen Deduktion dadurch begreiflich, dass er sie als „Bedingungen der Möglichkeit allgemein gültiger und notwendiger Erfahrung überhaupt", ja, als Bedingungen der Möglichkeit einer Natur, als das Dasein der Dinge, sofern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist, aufzeigt. Die unvollständig exponierte objektive Gültigkeit des auch zunächst bloss subjektiven Imperatives der Pflicht wäre dadurch begreiflich zu machen, dass der Imperativ als die Bedingung der Möglichkeit allgemein gültigen und notwendigen Handelns, ja, als Bedingung einer noch nicht seienden, sondern sein sollenden, einer allererst und immer neu vom Menschen frei zu schaffenden Natur aufgezeigt würde. Diese „transscendentale Deduktion" der praktischen Philosophie werde ich weiter unten näher behandeln. Man findet sie bei Kant nicht als solche ausgeführt, sie wird aber von der Sache gefordert und macht eine völlige Parallelität einer reinen theoretischen und einer reinen praktischen Philosophie ersichtlich.

Zu der Analyse des Begriffes der Sittlichkeit überhaupt gehört nun die Analyse verschiedener gegebener Begriffe. So der schon erwähnte Begriff der Pflicht, der eines schlechthin guten Willens, der eines moralischen Gesetzes überhaupt, der eines höchsten Gutes.

Glückseligkeitslehre.

Ehe wir mit der Analyse eines dieser Begriffe beginnen, sowohl um die Methode der Analyse in einer die reine Ethik betreffenden Untersuchung am Werke zu sehen, als auch um durch dieselbe ethische Prinzipien zu gewinnen, wollen wir noch eine Frage von großer Wichtigkeit berühren, deren Beantwortung im Verlaufe der gesamten Untersuchung sich noch weiter ausgestalten wird. Es ist die Frage nach der Beziehung der Begriffe von Glückseligkeit und Sittlichkeit innerhalb einer reinen Ethik.

Die Hauptfrage einer reinen Ethik lautet nicht: Welches sind die obersten Gesetze eines Handelns, durch die die Menschheit glücklich gemacht wird, sondern sie lautet: Welches ist das Gesetz des Sittlichen als solchen? Welches ist der ausgeführte Begriff des Sittlichen überhaupt?

Auf welche bestimmten Zwecke wir unser sittliches Handeln zu richten haben, kann einerseits aus dem praktischen Teile aller Erfahrungswissenschaften ersehen werden und ist andererseits Aufgabe einer Zweck- oder Werttheorie, einer Güterlehre, die reine Ethik hat nur die Bedeutung anzugeben, welche der Begriff des Zweckes oder Wertes überhaupt, ohne dass dabei auf bestimmte Zwecke oder Werte eingegangen wird, für den Begriff des Sittlichen hat.

Die Trennung einer reinen Ethik von einer Wertlehre ergiebt eine Trennung des rein rational Möglichen vom Empirischen, geschieht also nach logisch-erkenntnistheoretischen Prinzipien. Ihr liegt die für den Begriff des Sittlichen von vornherein ausschlaggebende reinliche Scheidung von Sittlichkeits- und Glückseligkeitsstreben zu Grunde. Die Gegner dieser Scheidung gehen zumeist von der irrtümlichen Auffassung aus, dass diese logische Scheidung eine psycho-

logische sei. Sie ist aber nur als logische gemeint und schliesst ein psychologisches Zusammen der beiden Strebungen in keiner Weise aus, betont im Gegenteil, das realiter keine Handlung und damit, worauf es hier ankommt, auch keine sittliche Handlung geschehen könne ohne ein Glückseligkeitsstreben, also ohne ein Streben nach Befriedigung irgend eines Bedürfnisses, oder, da das Bewusstsein einer Befriedigungsmöglichkeit das Bewusstsein eines Wertes ist, ohne eine Bewertung, die zur Zwecksetzung führt.

Wenn es sich nun aber zeigt, dass sich Sittlichkeits- und Glückseligkeitsstreben nicht völlig decken, so sehr auch, freilich nur für den empirisch normalen Menschen, nicht das egoistische, sondern das universelle Glückseligkeitsstreben, wie sich noch deutlich zeigen wird, das oberste inhaltliche praktische Gesetz sein mag, so ist das Glückseligkeitsstreben damit als ein Moment des Begriffes des Sittlichen selber, als etwas, das das Sittliche gerade zum Sittlichen macht, und so von allem Anderen, auch vom Glückseligkeitsstreben unterscheidet, nicht mehr verwertbar.

Sittlichkeits- und Glückseligkeitsstreben schliessen sich nur logisch, nicht real aus, zwischen ihnen besteht nur ein logischer, kein realer Gegensatz.

In der Realität muss jede sittliche Handlung einen Zweck, ein wertvolles Ziel, also eine Tendenz auf Glückseligkeit haben, trotzdem es niemals dieser Zweck, als ein bestimmter, ist, welcher die Handlung zur sittlichen macht. Aber ohne diese Zwecksetzung wäre die sittliche Handlung und Gesinnung ohne jeden Inhalt, sie wäre die bloss zu denkende Form des Sittlichen, welche logisch darstellbar ist in der blossen Form der Maximen, nach denen der sittliche Mensch handelt, und welche die Form eines universell gültigen Gesetzes haben müssen. Wie aber die Form eines universell gültigen Gesetzes im Theoretischen noch gar keinen bestimmten Inhalt hat, weil sie eben lediglich Form ist, und wie aus dieser blossen Form allein gar kein Naturgesetz zustande kommen kann, sondern dazu empirische Daten, nämlich Sinnesempfindungen, und zwar diese schon in bestimmten Beziehungen zueinander, nötig sind, so hat

die blosse Form eines universell gültigen Gesetzes auch im Praktischen noch keinen bestimmten Inhalt, kommt durch die blosse Vorstellung dieser Form keine einzige wirkliche bestimmte Handlung zustande, und ist auch rein logisch aus dieser blossen Form kein einziges bestimmtes praktisches Gesetz ableitbar, sondern sind auch hier empirische Daten erforderlich, nämlich Bewertungen, und zwar auch diese schon in bestimmten Beziehungen. Freilich unterscheiden sich die empirischen Daten praktischer Gesetze von denen theoretischer dadurch, dass sie Daten nicht bloss der gegebenen, sondern auch der zu schaffenden künftigen Natur sein können, also nicht bloss wirkliche, sondern auch künftig mögliche Erfahrung zu Grunde legen.

Wir wollen nun im folgenden die logische Analyse des Begriffes eines moralischen Gesetzes überhaupt vornehmen, sowohl um die Methode der Analyse in einer die reine Ethik betreffenden Untersuchung am Werke zu sehen, als auch, um durch dieselbe ethische Prinzipien zu finden.

Bevor wir jedoch damit beginnen, wollen wir, unserer Absicht gemäss, eine kurze psychologische Exposition des zu untersuchenden Begriffes voranschicken:

Es handelt sich im Sittlichen um den Bewusstseinszustand, wo der Mensch sich selber und seine Handlungen jener besonderen Beurteilung unterwirft, welche fragt, ob sein Vorhaben, gleichviel ob seine Neigungen und Bedürfnisse und Stimmungen in derselben Richtung gehen oder in der entgegengesetzten, oder ob er andererseits gefühlsmässig ganz indifferent zu demselben steht, auch verantwortbar, ob es auch recht sei, es auszuführen. Es handelt sich um das innere Erlebnis des Pflichtgefühls, um das Drängen, über sein eigenes Handeln ganz bewusst zu werden, aus dem blossen Getriebenwerden zu einer davon unabhängigen, rein, bloss von der Vernunft und ihrer Überlegung diktierten Stellung zu gelangen. Es handelt sich um das Verlangen nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit vernünftigen Urteilens und Handelns, welches das eine wie das andere, objektiv auf den ihm nur immer erreichbaren Umkreis der Welt, der Menschen und des Lebens schauend,

universelle Urteile gewinnen und auf Grund ihrer, universelle Gesetze gebend, universelle Werte schaffend und das Leben hinaus- und hinaufbauend, handeln will.

Es handelt sich um das Streben nach völliger innerer Freiheit, um die strenge Kritik gegen sich selbst, die nichts undurchforscht gewähren lassen will, was sich eigenmächtig als blosser Trieb, ohne die Sanktion vernünftiger Überlegung, eine Herrschaft über uns anmassen will, gleichviel, ob dieser Trieb nun Bedürfnissen der nicht vernünftigen, also bloss sinnlichen Natur in uns entspricht, oder ob er eine unbeherrschte intellektuelle Neigung bedeutet, oder ob er ein Pflichtbegriff selber ist, welcher aus dem freien Geschaffensein, aus dem er allein als wahrer Pflichtbegriff zu entspringen vermag, zu einer starren triebartigen Funktion geworden und als solche erhalten geblieben ist, obgleich unsere eigene Entwickelung oder die der Dinge um uns herum mit der lebendigen Wandlung und dem freien Wachstum alles Geschehenden längst etwas Neues, Ungequältes, Frisches, Freies gefordert hätte.

Ein solches Bewusstsein, das wahrhaft sittliche Bewusstsein, in einem allgemeineren Umfange umschrieben, ist es, in welchem auch die Begriffe a priori mitgegeben sind, um die es uns hier zu tun ist; freilich ist es für unsere Analyse des „sittlichen Gesetzes“ noch ein engerer Bewusstseinsinhalt, welcher psychologisch zu exponieren ist.

Es ist das der besondere Bewusstseinszustand dessen, was wir uns als Pflicht auferlegen. Wir gebieten uns ein: hilf diesem Bedrängten, sei sparsam, pflege deine Gesundheit, sei wahrhaftig gegen dich selbst, entwickele dieses dein Talent — wir geben uns also wichtigere oder unwichtigere, umfassendere oder engere Gesetze. Dass wir uns das, was wir uns gebieten, oder, von der anderen Seite aus gesehen, dem wir uns unterwerfen, dem wir gehorchen, immer in begrifflicher Klarheit und in der vollendeten Form eines Gesetzes vorstellen, soll nicht damit behauptet sein, aber wohl, dass es der Möglichkeit nach immer, sei es auch bloss ein Gefühl, doch auf „Begriffe

gebracht", doch in der klaren Form eines Gesetzes dargegestellt werden könne.

Dieses Moment, das wir uns in Augenblicken sittlicher Pflichterfüllung auferlegen, dieses Moment ist es, das wir als „praktisches Gesetz" bezeichnen und als einen zunächst unvollständig exponierten Begriff einer logischen Analyse unterwerfen, freilich nicht seinen wechselnden Inhalten, aber wohl seiner Form nach.

II. Teil.

A. Die Analyse des Begriffes eines Gesetzes überhaupt, insbesondere eines theoretischen Gesetzes.

Wir betrachten zu dem Zwecke vorerst den Begriff eines Gesetzes überhaupt und darauf den Begriff eines moralischen Gesetzes. Bei der Analyse des letzteren werden wir den Begriff eines theoretischen Gesetzes zum Vergleiche heranziehen.

Überall dort, wo eine notwendige Beziehung zwischen Begriffen gedacht wird, wird ein Gesetz gedacht, jede Behauptung von Notwendigkeit ist ein Gesetzesurteil, jede sprachliche Darstellung, welche den Zweck verfolgt, die Notwendigkeit irgend welcher Zusammenhänge aufzuzeigen, seien diese nun rein begriffliche oder mathematische, phoronomische, physikalische, physiologische oder auch historische, verläuft in Sätzen, welche in ihrer Bedeutung Gesetze zu nennen sind, gleichviel ob das äusserlich hervortritt oder nicht. Woher diese Notwendigkeit solcher Beziehungen und Zusammenhänge stammt, wollen wir noch nicht fragen, Tatsache ist, dass sie gedacht wird, und diese gedachten notwendigen Beziehungen sind das, was wir Gesetze nennen.

Nun ist das einzige Prinzip der Logik die Identität. Deshalb ist die Identität das oberste logische Merkmal des Begriffes. Da aber ein Begriff explicite nicht nur eine Definition, sondern auch ein Gesetz darstellt, eine Definition

als das blosse Enthaltensein seiner Elemente in ihm, ein Gesetz als deren Enthaltensein in notwendigen Beziehungen untereinander und zum Ganzen des Begriffs, so ist Identität auch oberstes Merkmal des Gesetzes.

1. Die Form: Identische Gültigkeit.

Auf die Identität des Begriffs wie auf die des Gesetzes gründet sich die Gültigkeit sowohl des einen wie des anderen. Wir wollen im Verlauf der Untersuchung den Ausdruck Gültigkeit statt der Bezeichnung Allgemeingültigkeit gebrauchen und zwar aus dem Grunde, weil leider das Wort: allgemein in recht vielen Bedeutungen gebraucht wird, deren strenge Unterscheidung für alle philosophischen Fragen von höchster Wichtigkeit ist.

Ein Begriff sowohl wie ein Gesetz sind nicht deswegen gültig, weil sie an mehreren Gegenständen oder Prozessen derselben Gattung angetroffen werden, sondern weil sie Indentität besitzen, die auf der identischen Richtung auf ein und dasselbe Objekt und dessen individuelle Gesetzmässigkeit und Bestimmtheit beruht. Ein bloss numerisch gültiger Begriff ist ein blosser Gattungs-, aber kein Gesetzesbegriff, ein bloss numerisch gültiges Gesetz eine blosse empirische Regel, aber kein Gesetz.

Beruhte die Gültigkeit des Gesetzes und Begriffes auf dem numerisch-empirischen Momente, so gäbe es nie Notwendigkeit der Momente von Begriffen und Gesetzen, sondern blosse Wahrscheinlichkeit; die numerische Gültigkeit ist selbst erst unter der Voraussetzung der identischen Gültigkeit denkbar, weil Übereinstimmendes an mehreren Objekten nur dann gefunden und ein Gattungsbegriff daraus gebildet werden kann, wenn jedes der Objekte eine individuell identische Bestimmtheit darstellt.

Die Gültigkeit überhaupt, diese identische Gültigkeit, ist also die identische Bestimmtheit des Begriffes oder Gesetzes, welche unabhängig davon ist, dass sie vielen unter den Begriff oder das Gesetz fallenden Exemplaren (Gegenständen oder Prozessen) gemein ist. Sie wird nicht durch generalisierende Abstraktion, welche bei mehreren

Exemplaren von dem Verschiedenen absieht, um das Gemeinsame festzuhalten, sondern durch analysierende Abstraktion gewonnen, welche das Gegebene, gleichviel, ob es mehrere Male oder nur einmal vertreten ist, analysiert und so zu den Elementen und deren Beziehungen untereinander und zum Ganzen gelangt.

Die numerische Gültigkeit ist also streng von der gesetzmässigen Gültigkeit, der Gültigkeit überhaupt zu unterscheiden. Man könnte sie auch, da sie zu Gattungsbegriffen führt, Gattungsgültigkeit nennen.

Es giebt aber noch eine, aber in anderem Sinne, numerische Gültigkeit, welche auch Gültigkeit überhaupt schon voraussetzt, allein aber nicht den Begriff der Gültigkeit überhaupt erschöpft. Das ist die Gültigkeit, welche ein Begriff oder Gesetz dadurch gewinnen, dass sie von dem Urteile mehrerer Menschen in gleicher Weise gebildet werden. Man könnte diese Gültigkeit als Stimmengültigkeit bezeichnen.

An dem Moment der Gültigkeit eines Gesetzes sind wiederum mehrere Momente zu unterscheiden. Zunächst die der subjektiven und objektiven Gültigkeit. Ein Gesetz ist subjektiv gültig, heisst: es ist ein rein subjektives Bewusstsein, also kein Bewusstsein vollendeter Begriffe, vorhanden, welches mir aber doch schon die Gewissheit giebt, dass die in dem Gesetz vorgestellten Beziehungen objektiven Bestimmungen entsprechen. Dieses subjektive Bewusstsein geht jedem objektiven Bewusstsein von Begriffen wie von Gesetzen notwendig voraus, der Mensch gelangt ohne eine anfänglich schon subjektive Gewissheit niemals zur objektiven Gewissheit der Gültigkeit eines Begriffes oder Gesetzes. Es stimmt das mit der Natur des Begriffes zusammen, der in seinem unbestimmtesten Zustande noch nichts weiter ist als ein intellektuelles Gefühl, aber schon ein wesentliches Moment des Begriffes in sich trägt, das Bewusstsein der Identität der Denkrichtung.

Dieses Bewusstsein der subjektiven Gültigkeit eines Gesetzes ist der Grund der Tatsache des common sense in allen Dingen. Wenn nicht der vollendete Begriff aus einem

affektiv-intellektuellen Momente entspränge, und wenn er dieses affektive Moment seines Ursprungs als inneres, subjektives, qualitatives Erkennungszeichen nicht immer beibehielte, so würde nie das gegenseitige Verstehen in der durchaus nicht mit begrifflich analysierten Vorstellungen operierenden Unterhaltung des gewöhnlichen Lebens, die Übereinstimmung der Menschen in ihren Vorstellungen und die Gewissheit über die Gültigkeit derselben möglich sein. Dieses Moment ist im übrigen der Erklärungsgrund dafür, dass beim Hören oder Lesen eines Wortes als äusseren Erkennungszeichens des Begriffes nun die ganze zum vollendeten Begriffe gehörige Vorstellungsreihe lebendig wird. Dieses Moment ist als inneres Erkennenszeichen gleichzeitig das Moment, das die Einstellung auf den Ablauf der betreffenden Vorstellungsreihe ermöglicht und könnte insofern als der Einstellungsindex des Begriffes bezeichnet werden. Der Einstellungsindex ist auch einzig das, was dem Begriff seine „Gegebenheit" sichert. Auch der Begriff ist doch, unbeschadet seiner logischen Natur, etwas im Bewusstsein Gegebenes. Als solcher muss er aber eine spezifische psychische Qualität haben, die ihrerseits wieder in so vielen Unterschieden bewusst werden muss, als überhaupt Begriffe denkbar sind. Ich glaube, dass dieses psychisch-qualitative Moment dasselbe ist, was Stumpf als das „psychische Gebilde" des Begriffes bezeichnet.

Die objektive Gültigkeit eines Gesetzes bezeichnet, dass das Gesetz wirklich objektiven Beziehungen entspricht, also beharrlichen Gründen, welche unabhängig von unserer Bewußtheit wie von unserem Wunsch und Willen sind. Es ist mit den Gesetzen genau so wie mit den Begriffen. Beide zeigen schon subjektiv identische Richtungen an, aber diese Richtungen sind unabhängig von uns, d. h. von unserem Wunsch und Willen sowohl, als auch überhaupt von unserer Bewusstheit. Es ist unmöglich, den Inhalt, die Richtung der Begriffe aus dem reinen Begriffe der Bewußtheit abzuleiten, da diese nichts anderes ist als der Begriff eines ganz indiskutablen Etwas, der blossen Tatsächlichkeit eines Bewussten überhaupt, die zu aller Diskussion die

erste Voraussetzung, freilich eine als reales Prinzip völlig unbedeutsame, weil unbrauchbare, aber als bloss rein logischer Begriff äusserst wichtige Voraussetzung bildet. Jeder bestimmte Inhalt dieser Bewusstheit kann also nicht aus derselben abgeleitet werden, er muss gegeben sein. So sind auch Kategorien und Ideen, alle formalen Begriffe, gegebene Begriffe, wenn auch nicht Begriffe durch äussere Sinne gegebenen, sondern durch Reflexion gegebenen Inhaltes, unbeschadet ihrer Bedeutung, die sie zu notwendigen Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrung von Gegebenem überhaupt machen. So sind sie die Voraussetzungen ihres eigenen Gegebenseins, wenn auch ihres Gegebenseins als Erscheinung, innerer Erscheinung, also psychologisch betrachtet, nicht ihrer Bedeutung, also rein logisch betrachtet.

Alles Gegebene ist nur ein solches als einer Bewusstheit gegeben. Diese letzten Begriffe einer Erkenntnistheorie, die des Gegebenseins und der Bewusstheit, sind in notwendiger Wechselbeziehung stehende, aber wohl durch Abstraktion rein voneinander zu scheidende Begriffe — und diese Scheidung ist von der allerhöchsten Bedeutung für die philosophische Klarheit in allen letzten Fragen — die, jeder für sich, nicht weiter analysiert werden können. Wie kann also das eine der Grund des andern, wie die Bewusstheit der Grund der Gegebenheit sein? Die objektive Gültigkeit bezeichnet also das Moment, dass die Beziehungen eines Gesetzes auf aussersubjektive Gründe, auf Gründe ausserhalb der Bewusstheit gehen.

Garnicht erst an vollendeten Begriffen und Gesetzen, sondern schon in allen Erfahrungsurteilen behaupten wir implicite und a priori die objektive Gültigkeit unserer Urteile. Kant wurde es als Aufgabe bewusst, diejenigen Begriffe, welche allen diesen Urteilen, die wir für objektiv gültig halten, zu Grunde liegen, d. h. sie gerade zu objektiv und damit auch subjektiv und numerisch gültigen Urteilen konstituieren, auf diese ihre Anmassung hin zu prüfen und eine Deduktion, eine Rechtfertigung ihrer, zu unternehmen. Er fragte sich: wie können Begriffe a priori wie Substanz,

Kausalität u. s. w. objektiv gültig sein? Und er fand in seiner „transscendentalen Deduktion“ den Beweis ihrer objektiven Gültigkeit darin, dass allein durch diese Begriffe die Einheit eines Erfahrungsgegenstandes möglich wird, indem durch sie und ihre synthetische Funktion das Mannigfaltige der Gegebenheit zu Einheiten zusammengebracht wird (so das Mannigfaltige des Gegebenen in der Beharrlichkeit der Zeit durch den Begriff der Substanz, das Mannigfaltige in der Succession der Bestimmungen in der Zeit durch den Begriff der Kausalität), und dadurch überhaupt erst Erfahrung möglich wird. Er fand, dass die betreffenden Begriffe notwendige Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung, notwendige Momente des Begriffes der Erfahrung seien. Und da er gültige und notwendige Erfahrungen als gegeben und tatsächlich voraussetzte, so war dadurch die Frage nach der objektiven Gültigkeit der „reinen Verstandesbegriffe“ gelöst.

Es ist aber „die Möglichkeit der Erfahrung überhaupt zugleich das allgemeine Gesetz der Natur, und die Grundsätze der ersteren sind selbst die Gesetze der letzteren. Denn wir kennen Natur nicht anders als den Inbegriff der Erscheinungen, d. i. der Vorstellungen in uns, und können daher das Gesetz ihrer Verknüpfung nirgends anders, als von den Grundsätzen der Verknüpfung derselben in uns, d. i. den Bedingungen der notwendigen Vereinigung in einem Bewußtsein, welche die Möglichkeit der Erfahrung ausmacht, hernehmen“. Der Beweis vermag also auch in der bedeutsamen Form zu erscheinen, dass die reinen Verstandesbegriffe als Bedingungen der Möglichkeit einer Natur überhaupt aufgezeigt werden, einer Natur als dem „Dasein der Dinge, sofern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist“.

Bezüglich der objektiven Gültigkeit von Begriffen wie Substanz und Kausalität und damit von Begriffen, Urteilen und Gesetzen überhaupt, die ja ihre objektive Gültigkeit darauf gründen, dass ihnen diese Kategorien als konstitutive Momente zu Gruude liegen, bezüglich dieser objektiven Gültigkeit ist nun aber hervorzuheben, dass sie nur eine formale Gültigkeit darstellt. Die Kategorien sind nur

Bedingungen einer möglichen Erfahrung oder einer möglichen Natur. Begriffe und Gesetze können daher eine objektive Gültigkeit besitzen, ohne eine reale Gültigkeit zu haben. Sie können erdachte Begriffe oder Gesetze sein und nicht Begriffe oder Gesetze einer bestimmten Wirklichkeit, wie der Wirklichkeit der Natur, mit der sich die Erfahrungswissenschaften beschäftigen.

So schafft im Gegensatze zur Wissenschaft, die dem Reiche der Wirklichkeit, der Natur, nachgeht, und im Gegensatze zur Sittlichkeit, die auf ein Reich des zu Verwirklichenden blickt, die Kunst in voller Freiheit ein Reich bloss erdachter Dinge, aber gleichwohl sind ihre Gesetze ebenso objektiv gültig wie die von Natur und Sittlichkeit. Aber Natur und Sittlichkeit haben, um wirkliche Gesetze zu geben, Realität nötig, und die wird der Wissenschaft durch Empfindungen der Sinne, der Sittlichkeit durch Bewertungen gegeben.

Wir müssen also objektive Gültigkeit und reale Gültigkeit, über die wir weiter unten noch mehr sprechen werden, streng unterscheiden.

Universelle Gültigkeit.

In enger Beziehung zur objektiven Gültigkeit steht ein weiteres notwendiges Moment des Begriffes eines Gesetzes überhaupt. Indem nämlich objektiv gültige Beziehungen, also Gesetze, mögen sie nun auch reale Gültigkeit besitzen, oder mögen sie nur erdachte Gesetze sein, mit anderen objektiv gültigen Gesetzen zu einer gegenseitig bedingten Mehrheit widerspruchslos zusammenstimmen, bekommen sie noch ein Moment, das man in Hinsicht dieser Zusammenstimmung zu einer diese Mehrheiten zusammenschliessenden Einheit ihre universelle Gültigkeit nennen kann.

Die universelle Gültigkeit kann ein Kriterium für die reale Gültigkeit eines Gesetzes, dessen Realität noch wankend ist, werden. Denn wenn dieses Gesetz mit dem bisher gefundenen System von Gesetzen, dessen Realität gesichert scheint, zusammenstimmt, und zwar so, dass es eine schon gesuchte Lücke in dem System ausfüllt, so ist auch seine

Realität gesichert, immerhin freilich nur in dem Masse, als Realität überhaupt gesichert sein kann.

2. Der Stoff: Sinnesempfindungen.

Die Realität, die reale Gültigkeit der Gesetze ist das Hauptziel und der eigentliche Zweck aller Wissenschaft überhaupt. Die Inhalte der Gesetze müssen dem Realen entsprechen. Das Gesetz darf nicht eine blosse logische, es muss eine reale Gültigkeit und Bedeutung besitzen. Diese gewinnt das Gesetz durch seine Basierung auf realen, unverwirrten und unvertauschten Empfindungen oder Affektionen der äusseren und inneren Sinne. Die reale Gültigkeit eines Gesetzes basiert lediglich auf der Unverfälschtheit der Sinneseindrücke und diese wiederum auf Gesundheit der Sinnesorgane und Übung und Differenziertheit in der sinnlichen Beobachtung. Sind die Empfindungsbasen zweier Forscher, die sich um dieselbe Erscheinung bemühen, verschiedene, so hilft keine Logik, auch die feinste nicht, über die Unterschiede hinweg, die sich in den beiderseitig gewonnenen Gesetzen auftun werden.

Man könnte in Versuchung kommen, den Gesetzen auch eine transscendente Gültigkeit zuzuschreiben. Sie wären dann nicht nur Gesetze eines für eine Bewußtheit Gegebenen, sondern Gesetze eines überhaupt Denkbaren. Wir müssen uns aber bescheiden, dass die Wirklichkeit, die uns in Zeit und Raum (oder wie einige meinen: teils, für die äusseren Sinne, in Zeit und Raum, teils, für den inneren Sinn, bloss in der Zeit) gegeben ist, eine Wirklichkeit für uns, eine Wirklichkeit als ein Gegebenes für eine Bewusstheit ist und wir nicht berechtigt sind, ein solches für das allein Denkbare zu halten, wenn wir auch von jenem, das wir als denkbar offen lassen, garnichts wissen können und auch nichts mehr von ihm zu denken vermögen als seine Denkbarkeit überhaupt und seine Existenz als einem Etwas, das anders sein muss als ein Gegebenes für eine Bewusstheit. Unsere Gesetze sind also nur Gesetze unserer Wirklichkeit. Eine andere ist für uns nur denkbar, aber nicht bestimmbar. Wo man versucht, sie zu bestimmen, herrscht nicht Wissenschaft, sondern Glaube.

3. Der Inhalt: Eine notwendige Beziehung.

Nachdem wir so das Moment der Gültigkeit überhaupt nach verschiedenen Seiten hin beleuchtet haben, betrachten wir das zweite Hauptmerkmal eines Gesetzes wie Begriffes: das Moment der Notwendigkeit. Es drückt aus, dass die Beziehungen der Momente eines Begriffes oder Gesetzes unter einander und zum Ganzen notwendige Beziehungen sind. Die Notwendigkeit dieser Beziehungen beruht immer auf der wirklichen oder als möglich gedachten Deduktion aus begrifflichen Sätzen als Voraussetzungen und ist davon unabhängig, ob diese Voraussetzungen zutreffend sind oder nicht. So beruht die Notwendigkeit des Satzes: $s = \frac{1}{2} g t^2$ auf notwendigen Schlussfolgerungen aus der Voraussetzung, dass die Fallbewegung eine gleichförmig beschleunigte sei. Die Notwendigkeit, die in allen unseren Naturgesetzen zum Ausdruck kommt, beruht gänzlich auf einer wirklichen oder als möglich gedachten Deduktion aus Voraussetzungen oder Theorien, nicht aber auf der Induktion aus Tatsachen der Erfahrung, welche zwar die Grundlage zu einer Theorie abgeben kann, aber nur, insofern sie die Fakta der Elemente und Beziehungen, nicht die Notwendigkeit derselben liefert.

Infolge dieser Über- und Unterordnungen bestehen die Wissenschaften aus Zusammenhängen von Gesetzen, die schliesslich auf eine Reihe von obersten Gesetzen als letzten Obersätzen zurückgehen. Die Beziehungen dieser letzten Obersätze harren nun immer noch ihrer letzten Obersätze, die sie zu bewiesenen machen. Bisher sind ihre Beziehungen rein empirische, aus der Wirklichkeit entweder direkt entnommene oder als experimentelle Wirklichkeit dargestellte Beziehungen, bloss Gegebenes und noch nicht Begriffenes. Einige Philosophen erwarten die Zurückführung aller Gesetze auf ein einziges oberstes Gesetz, es lässt sich aber gar kein Grund dafür angeben, dass es ein solches und nicht vielmehr eine Reihe von obersten Gesetzen geben muss, es sei denn ein Grund, der kein Grund ist, nämlich das Bedürfnis nach einheitlicher Beherrschung alles Gegen-

ständlichen durch einen einzigen obersten Begriff. Es ist der Wille zur Macht und zum Herrschen, auf dem Gebiete des Intellekts, so möchte man sich demgegenüber ausdrücken.

4. Der Umfang.

Zum Begriffe eines Gesetzes überhaupt gehört weiterhin das Moment des Umfangs. Jedes Gesetz wie jeder Begriff ist das Glied einer Reihe von Gesetzen, die einander über- und untergeordnet sind, und hat als solches einen grösseren oder geringeren Umfang. Die untergeordneten Gesetze enthalten Beziehungen speziellerer Fälle als die übergeordneten Gesetze, welche die umfassenderen und damit prinzipielleren Gesetze sind. So enthält der pythagoräische Lehrsatz den spezielleren Fall der Beziehung der Seiten und Winkel eines rechtwinkligen Dreiecks, während der allgemeine Cosinussatz die Beziehung der Seiten und Winkel eines Dreiecks überhaupt ausdrückt.

5. Der Geltungsbereich.

Ein Gesetz hat ausserdem wie jeder Begriff einen Geltungsbereich. Darunter sind die Menge der Gegenstände oder Prozesse zu verstehen, denen der Begriff oder das Gesetz entspricht.

Gültigkeit überhaupt, universelle Gültigkeit und reale Gültigkeit, Notwendigkeit, Umfang und Geltungsbereich sind also die zum Begriffe des Gesetzes notwendigen Momente. Sie sind damit auch dem Begriff des praktischen Gesetzes notwendig. Wir wollen sehen, welche Folgerungen sich daraus für die Analyse desselben ergeben werden.

B. Die Analyse des Begriffes eines praktischen Gesetzes.

1. Die Form: Identische Gültigkeit.

Wie ein Gesetz überhaupt, so besitzt das praktische Gesetz Gültigkeit, d. h. eine identische Bestimmtheit. Ein Naturgesetz hat den Wert, dass man in ihm den Ausdruck einer eindeutigen, notwendigen Beziehung der Dinge, also von dem, was ist, besitzt, ein praktisches Gesetz hat den

Wert, dass es eine eindeutige, notwendige Beziehung von Momenten einer möglichen Handlung, d. h. von dem, was sein soll, ausdrückt. — Mit der Herausstellung des Momentes der Gültigkeit ist noch nicht bewiesen, dass das praktische Gesetz auch ein Gebot sei. Dieses Gebotensein ist tatsächlich auch garnicht rein logisch, sondern höchstens naturwissenschaftlich erklärbar. Wie uns rein logisch gültige, also durch Vernunft sanktionierte Gesetze des Sein-Sollenden innerlich als Gebote erscheinen können, wie wir uns ihnen verbunden erachten, wie wir überhaupt unsere Handlungen von der Vernunft abhängig sein lassen können, „wie," so sagt Kant (Gr. 92), „das blosse Prinzip der Allgemeingültigkeit aller ihrer Maximen als Gesetze" (und wir werden im Verlaufe der Untersuchung sehen, dass der Begriff des Moralischen sich tatsächlich in dieser oder einer ähnlichen Formel erschöpft) „für sich selbst eine Triebfeder abgeben und ein Interesse, welches rein moralisch heissen würde, bewirken, oder mit anderen Worten: wie reine Vernunft praktisch sein könne, das zu erklären, dazu ist alle menschliche Vernunft gänzlich unvermögend und alle Mühe und Arbeit, hiervon Erklärung zu suchen, ist verloren." Erst unter der Vorraussetzung der Tatsächlichkeit des moralischen Interesses wird aus dem Begriffe eines praktischen Gesetzes der eines praktischen Gebotes. Wir handeln nur von dem Begriffe des ersteren, gleichviel ob die Realität der Unterwerfung unter praktische Gesetze als Gebote anerkannt oder nicht anerkannt wird. Wir wollen aber bei dieser Gelegenheit hinzufügen, dass wir wohl Kant insoweit zustimmen, dass das moralische Interesse, oder (von der Seite der Vernunft betrachtet) das Praktisch-sein-können der Vernunft rein logisch nicht erklärbar ist, dass wir es aber gleichwohl einer naturwissenschaftlichen Erklärung, mindestens einer Einreihung in Naturtatsachen, wie wir sie weiter unten versuchen werden, für fähig halten. — Die Gültigkeit eines praktischen Gesetzes kann nur bedeuten, dass es für jede Vernunft gültig, d. h. dass die in ihm ausgedrückte notwendige Beziehung vermöge ihrer identischen Bestimmtheit eindeutig denkbar sein müsse.

Gattungs- und Stimmengültigkeit.

Diese Gültigkeit des praktischen Gesetzes wird, wie die des theoretischen, nicht durch generalisierende, sondern durch analysierende Abstraktion gewonnen. Es genügt, dass man einen Fall einer sittlichen Handlung untersucht, um zu den praktischen Gesetzen, die ihm zu Grunde liegen, und dem Gesetze ihres Zusammengehens zu der Einheit dieser Handlung zu gelangen, genau so, wie man durch Analyse eines Falles von Bewegung eines senkrecht emporgeworfenen Körpers zu den beiden zusammenwirkenden Gesetzen und dem Gesetze ihres Zusammengehens (hier einer blossen Subtraktion) gelangt. Und wie diese Gesetze gültig wären, wenn man auch nur einen einzigen Fall eines derart geworfenen Körpers zu verzeichnen hätte, so wären auch jene Gesetze gültig, auch wenn jene Handlung nur ein einziges Mal, ja, wenn sie überhaupt gar nicht in Wirklichkeit, sondern nur in der Vorstellung, als in der Zukunft möglich, stattgefunden hätte. Die generalisierende Abstraktion führt im Theoretischen zu blosser Klassifikation und damit oft, wenn diese beansprucht, Wissenschaft zu sein, zu einer Scheinwissenschaft, im Praktischen aber führt sie zu einer Sittlichkeit geringer Ordnung, welche nicht durch analysierendes Nachdenken über mögliche und wirkliche Fälle sittlichen Handelns ihr Wissen vom richtigen Verhalten, ihre Kenntnis des unbeschränkt sich erweiternden Reiches praktischer Gesetze zu vermehren und damit einem jeden neuen Fall seiner neuen Individualität nach gerecht zu werden sich bemüht, sondern welche sich in Fällen sittlicher Entscheidung danach richtet, wie man in ähnlichen Fällen zu tun pflegt, also in bloss generalisierender Abstraktion das Gemeinsame ähnlicher schon vorgekommener Fälle sich zur Richtschnur nimmt. Und sehr häufig generalisiert diese Sittlichkeit aus Bequemlichkeit, der Wurzel alles Übels, falsch, indem sie das, was den neuen Fall von den ähnlichen unterscheidet, und ihn zu einem ganz von neuem zu betrachtenden und zu bewertenden macht, zu Gunsten unmassgeblicher, den Charakter, das Gesetz des Falles nicht bestimmender, denen anderer Fälle aber gleichender Momente übersieht.

Wie somit da, wo die Gültigkeit des Sittlichen als Gattungsgültigkeit angesehen wird, das Sittliche nicht rein zum Ausdruck kommt, so auch da, wo sie bloss Stimmengültigkeit besitzt. Dort gilt etwas schon deswegen für recht und gehörig, weil „man“ so zu tun pflegt.

Das Urteil der Gattungs- und Stimmengültigkeit irrt sich freilich zumeist nicht, weil es oft auf die identische Gültigkeit, die in dem Urteil irgend eines oder mehrerer Menschen wirklich vorhanden war, zurückgeht. Aber gerade da, wo es gilt, etwas Neues zu schaffen, wo der Blick des bedeutenderen Menschen auf seine ganz individuelle Aufgabe zu schauen und aus ihr heraus das Rechte zu tun hat, da glaubt sich oft das Urteil blosser Gattungs- oder Stimmengültigkeit, weil es den Fall, der hier ganz neu, aber nur den Augen dieses Einzelnen vielleicht allein genau erkennbar und bewertbar vorliegt, von den gewohnten Fällen nicht zu unterscheiden vermag, dem Urteil dieses Einzelnen entgegen, fälschlich im Rechte. Und es ist die Tragik dessen, der über Altes zu Neuem hinüberschreiten, die Menschen neue Wege führen will, dass sein Wirken, das aus der höchsten freiesten Sittlichkeit heraus geboren ist, von der Menge nicht verstanden, ja unsittlich gescholten wird.

Subjektive Gültigkeit, Gefühlsmoral.

Der subjektiven Gültigkeit des Gesetzes überhaupt oder der des theoretischen entspricht die des praktischen Gesetzes. Ohne eine schon subjektive Gewissheit, die dieser subjektiven Gültigkeit entspringt, wäre eine objektive Gewissheit des Rechten wie des Wahren unerreichbar. Psychologisch stellt sich im Praktischen das Bewusstsein der subjektiven Gültigkeit als jenes Gefühl dar, das schon weiss, ob es auf dem rechten Wege ist oder nicht, ohne dass es bereits zum vollendeten Begriff seiner Handlung hindurchgedrungen ist. Dieses Gefühl ist nichts Anderes als das intellektuelle Gefühl, aus welchem sowohl Begriff wie Gesetz entspringen, und in welchem die Identität der Richtung schon gegeben ist. Von ihm lässt sich der Forscher, der das Wahre, lässt sich der Mensch überhaupt, der das Rechte

sucht, leiten. Es ist die Ursache des common sense im Praktischen, in ihm ist die Möglichkeit einer bloss subjektiven Übereinstimmung begründet, die gleichwohl auf wirkliche Gültigkeit Anspruch macht, und die darin mit der ästhetischen zu vergleichen ist, die ja auch „jedermann Beistimmung ansinnt“ (Ur. 87). Alle ethischen Prinzipienlehren, die die Moral auf ein Gefühl gründeten, dachten dabei nicht nur an die Lust- und Unlustseite, die allen Gefühlen neben einem Indifferenzstadium eigen ist, und die hier in der Mischung von Neigung und Furcht als jenes von Kant hervorgehobene Gefühl der *Achtung* zutage tritt, sondern gerade an diese affektive Seite alles Intellektuellen überhaupt, von der schon mehrfach gesprochen worden ist.

Der blosse Hinweis auf die Tatsächlichkeit subjektiver Gewissheit und Gültigkeit kann aber keine reine Ethik begründen. Für eine solche sind diese nur Voraussetzungen, über die es hinausgehen heisst. Eine Ethik hat gerade das Subjektive objektiv zu begründen, hat das *Gefühl* des Rechten auf den *Begriff*, die Formel, die Prinzipien des Rechten zu bringen. Und das vermag nur eine *reine* Ethik, d. h. eine Wissenschaft vom sittlichen Handeln, welche von jedem Inhalt des sittlichen Handelns absieht und nur untersucht, wie weit Vernunft in dem sittlichen Handeln enthalten ist, denn nur soweit hat sie apodiktische Sätze zu erwarten, da die Vernunft nichts ist als der Inbegriff reiner Begriffe, durch die Apodiktizität, absolute Notwendigkeit von Aussagen allererst möglich wird.

Objektive Gültigkeit.

Der *objektiven Gültigkeit* des Begriffes und des Gesetzes entspricht die objektive Gültigkeit des praktischen Gesetzes. Es geht wie jenes auf notwendige aussersubjektive Beziehungen, auf Gründe ausserhalb der Bewusstheit. Das praktische Gesetz ist ebenso wie das theoretische subjektiver Willkür entzogen. Die Inhalte praktischer Gesetze sind unabhängig von unserem Wunsch und Willen sowohl wie überhaupt von unserer Bewusstheit. Wir können sie weder aus jenem wie aus dieser ableiten.

Sie sind von unserem Wunsch und Willen unabhängig, wenn ihre Tendenz auch oft mit der unseres Wunsches oder Willens sich decken mag. Aber gerade diese logische Unabhängigkeit der Inhalte auch praktischer Gesetze von unserem Wunsch und Willen ist der prinzipielle Grund der Unmöglichkeit, den Begriff, die Gesetzmässigkeit des Sittlichen auf die Glückseligkeit, also den Inbegriff der Befriedigung aller Wünsche und Bestrebungen, zu begründen, mag diese Befriedigung auch noch so sehr Materie, vielleicht sogar der Ausdruck, das umfassendste Gesetz der Materie des praktischen Gesetzes sein. Das Gesetz des Sittlichen überhaupt ist also ebensowenig aus der Materie der sittlichen Gesetze, als umgekehrt die Materie der sittlichen Gesetze aus dem Gesetze des Sittlichen überhaupt abzuleiten.

— Es ist hier im Praktischen genau so wie im Theoretischen. Auch da ist weder das Gesetz der Erfahrung, unter anderem die Kausalitätsgesetzmässigkeit aus der Materie von Erfahrungsgesetzen abzuleiten, noch umgekehrt diese Materie aus der blossen Gesetzmässigkeit, dem Gesetze der Erfahrung. Damit aus der Form der blossen Gesetzmässigkeit bestimmte Einzelgesetze werden, muss im Theoretischen die bestimmte einzelne Erfahrung, die sich auf die Tätigkeit der Sinne stützt, und muss im Praktischen die bestimmte einzelne Wertung, die auf die Forderung der Bedürfnisse zurückgeht, hinzukommen. Ohne diese Sinnes- und Wertungsdaten bleibt das bloss Logische einer Gesetzmässigkeit überhaupt übrig, die blosse Form alles Wissens und Handelns, die auf keine bestimmten, sondern nur auf Gegenstände überhaupt geht, die aber freilich das Einzige ist, was blosse Vernunft sich zur Untersuchung vornehmen, und worüber sie ihre apodiktischen Urteile fällen kann. Reine Ethik kann nur die Form des Sittlichen untersuchen, und es ist mir ebenso unmöglich, bloss aus reiner Vernunft zu wissen, was sein soll, als zu wissen, was ist. —

Die Inhalte der praktischen Gesetze werden empirisch gegeben, wie die Inhalte theoretischer Gesetze, wenn auch zu den Begriffen ihrer Gültigkeit und zu dem Begriffe der

Notwendigkeit ihrer Beziehungen die Vernunft, d. h. der Inbegriff formaler Begriffe, die notwendige Voraussetzung bildet. Das bloss subjektive Bewusstsein ist im Praktischen wie im Theoretischen der Sammelplatz unendlicher ungeordneter Qualitäten, die sich nie zu der Einheit des Begriffes eines Gegenstandes und zu der Einheit des Gesetzes gegenständlicher Beziehungen ordnen liessen, gäbe es keine aussersubjektiven Gründe, welche den einheitlichen Beziehungspunkt für Begriffe von Gegenständen, und für Gesetze von Prozessen oder Handlungen darböten.

Wir haben in der Analyse des Gesetzes überhaupt gezeigt, dass diese objektiven Gründe, auf Begriffe gebracht, sich in den „reinen Verstandesbegriffen“ darstellen. Diese Begriffe sind es, welche als Begriffe notwendiger Verknüpfung überhaupt die verschiedenen Formen darstellen, in denen die notwendigen Beziehungen innerhalb von Gesetzen auftreten; insofern konstituieren sie nicht nur den Begriff der Erfahrung, sondern auch den Begriff gesetzmässiger Inhalte, den Begriff der notwendigen Form der im Gesetze ausgedrückten Beziehungen. Mit Kants transscendentaler Deduktion der objektiven Gültigkeit der Begriffe, die dieser in seiner theoretischen Philosophie vorgenommen, ist somit auch die objektive Gültigkeit derselben bezüglich des Praktischen bewiesen worden, d. h. auch die objektive Gültigkeit des praktischen Gesetzes dargetan.

Denn es ist doch der einzige Unterschied zwischen theoretischen und praktischen Gesetzen nur der, dass die theoretischen Gesetze diese Begriffe benötigen zur Einheit dessen, was ist, die praktischen zur Einheit dessen, was sein soll. Dort ist die Kausalität die erfahrener Prozesse vergangener oder gegenwärtiger Wirklichkeit, hier die Kausalität zukünftig zu erfahrender, jetzt bloss gedachter und gewollter Wirklichkeit. Auch praktische Gesetze sind objektiv gültig dadurch, dass die Begriffe, die das Gesetzmässige der Beziehungen eines Gesetzes überhaupt konstituieren, notwendige Momente des Begriffes der Erfahrung sind. Was tut es dabei, ob diese Erfahrung vergangen oder gegenwärtig oder erst in der Zukunft möglich ist. Es

kommt darauf an, dass sie überhaupt mögliche Erfahrung ist, oder, da die Gesetze der Erfahrung die Gesetze der Natur sind, dass die praktischen Gesetze Gesetze sind, freilich nicht einer wirklichen, aber einer zu verwirklichenden Natur, also eines zukünftigen „Daseins der Dinge, sofern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist".

So geht also die transscendentale Deduktion der objektiven Gültigkeit praktischer Gesetze auf den gleichen Beweis zurück, wie die theoretischer Gesetze.

— Kants Beweis der „Realität" und „Freiheit". —

— Kant hat diese Übereinstimmung der objektiven Gültigkeit bezüglich des theoretischen und des praktischen Gesetzes nicht hervorgehoben. Was er im letzten Abschnitte der Grundlegung der Metaphysik der Sitten vortragen will, ist etwas ganz Anderes. Er will dort „die Realität und objektive Notwendigkeit" des Sittlichen überhaupt beweisen. Und wir müssen unterscheiden sowohl zwischen dem Beweise von Realität und dem Beweise von objektiver Gültigkeit und Notwendigkeit von irgend etwas, als auch zwischen dem Beweise von Realität und objektiver Gültigkeit des Sittlichen und dem Beweise von Realität und objektiver Gültigkeit eines praktischen Gesetzes. Die objektive Gültigkeit des praktischen Gesetzes ist die objektive Gültigkeit der notwendigen Beziehung, die den Inhalt eines praktischen Gesetzes bildet, und der Beweis derselben ist mit dem Beweise der objektiven Gültigkeit der „reinen Verstandesbegriffe" zugleich gegeben. Die objektive Gültigkeit des Sittlichen überhaupt aber ist die objektive Gültigkeit des Gesetzes des Sittlichen, nicht des sittlichen Gesetzes. Sie wird gewonnen durch völlige Analyse des Begriffes des Sittlichen überhaupt, durch Herausarbeiten des vollendeten Begriffs des Sittlichen aus seiner unbestimmt exponierten Gegebenheit.

Und andererseits: Kant hat das, was er im letzten Abschnitte der Grundlegung der Metaphysik der Sitten ausführt, als Beweis der „Realität und objektiven Notwendigkeit" der Sittlichkeit, d. h. des Gesetzes des Sittlichen, an-

gesehen. Zur Heraushebung der Realität des Sittlichen hätte sich Kant rein an die blosse psychologische Gegebenheit eines „Bewusstseins der Unabhängigkeit der Vernunft von bloss subjektiv bestimmenden Ursachen“ (Gr. 87) zu halten und bloss zu betonen brauchen, dass „der Mensch, der sich als Intelligenz betrachtet, sich dadurch in eine ganz andere Ordnung der Dinge und in ein Verhältnis zu bestimmenden Gründen von ganz anderer Art setzt, wenn er sich als Intelligenz mit einem Willen, folglich mit einer Kausalität begabt denkt“. Er hätte sich dabei begnügen sollen, die Gegebenheit zu konstatieren, dass der Mensch, soweit er ein urteilendes Wesen ist, durch dieses sein Urteil, durch das Vermögen der objektiven Bedeutungsvorstellungen und Beziehungen, frei und unabhängig ist und somit sich selber in seinem freien Urteil unabhängig von allen bloss subjektiven Bestimmungen zu folgen, also auch sittlich zu handeln vermag. Und da Realität nicht eigentlich bewiesen werden kann, sondern nur als gegeben aufgezeigt und als solch ein Gegebenes zu anderem Gegebenen in notwendige Beziehungen gesetzt, auch von anderem Gegebenen abgeleitet werden kann, — woraus freilich nur seine Notwendigkeit und sein Dasein, nicht seine Realität folgen kann, da diese immer unmittelbar gegeben und erfahren sein will, — so hätte er sich an diesem Geschäfte, das er ja tatsächlich auch in jenem letzten Abschnitte besorgt hat, genügen lassen können.

Statt dessen aber hält er die Gegebenheit der Freiheit, die ja doch nichts anderes ist als die Gegebenheit einer von anderen Kausalreihen unabhängigen selbständigen Kausalverknüpfung vernünftiger Urteile — freilich dieser nicht als Bedeutungsvorstellungen, nicht als zum Begrifflichen als solchem gehörig, sondern nur hinsichtlich ihrer psychophysischen Grundlage — mit Handlungen aus ihrem einfachen motorischen Effekte, also auch nichts Anderes ist, als ein, wie jedes andere, den Willen determinierendes Moment und als solches mit dem allgemeinen Determinismus in keinerlei Widerspruch steht, nicht für eine solche einfache psychologische Gegebenheit, sondern für etwas,

das im Transscendenten wurzelt, in einer von der sinnlichen Welt gesonderten „intelligiblen Welt". Er macht die durchaus in unser einheitliches logisch-phänomenales Weltbild einfügbare intellektuelle Welt zu einer intelligiblen Welt, die er mit dem Dasein der Dinge an sich identifiziert.

Dementsprechend erklärt er auch (Gr. 85), Freiheit sei kein Verstandesbegriff wie die „Naturnotwendigkeit", sondern eine Idee. Sie ist aber auch ein Verstandesbegriff, denn auch sie lässt sich durch Erfahrung bestätigen. Sie ist es aus dem einfachen Grunde — und durch ihn werden die anscheinend so grossen Schwierigkeiten mit einem Schlage und ganz einfach gelöst —, weil sie mit der Naturnotwendigkeit *identisch* ist. Freiheit ist Notwendigkeit, nur eine *bestimmte* Notwendigkeit, die der Verursachung von menschlichen Handlungen durch *vernünftige Urteile*. Sie ist wie die „Naturnotwendigkeit" kein „Erfahrungsbegriff" im Sinne Kants, weil ihre Gültigkeit und Notwendigkeit nicht aus der Erfahrung gewonnen werden kann. Darum ist sie aber doch in der Erfahrung gegeben wie der Begriff eines notwendigen Zusammenhanges überhaupt, und es kann ihre blosse Tatsächlichkeit aus der Analyse des Begriffes eines unabhängig von subjektiv bestimmenden Ursachen erfolgenden Handelns gefunden werden.

Sieht man von Kants metaphysischen Grundlagen ab und sieht man in der Trennung der Sinnes- und Verstandeswelt nicht eine Trennung zweier Welten, sondern bloss eine für die Analyse des Sittlichen wichtige Unterscheidung zweier Seins-Arten unserer bei allem Dualismus entweder von Psychischem und Physischem oder andererseits von (psychischer und physischer) Wirklichkeit, als dem Reiche einer Gegebenheit für eine Bewusstheit auf der einen und dem Reich des Logischen auf der anderen Seite doch einheitlichen einigen Welt, so muss man den letzten Abschnitt der Grundlegung anerkennen, wird in ihm ein Aufzeigen des Daseins des Sittlichen und im Besonderen eine Ableitung desselben aus dem analysierten Begriff der Freiheit finden und damit einen *Teil* des Beweises der objektiven Notwendigkeit und Gültigkeit des Sittlichen überhaupt, welcher vollständig ja

nur in der durchgeführten Analyse des Begriffes des Sittlichen liegt, geleistet sehen.

Wir werden im übrigen weiter unten noch einmal auf den Begriff der Kantischen „Freiheit" einzugehen haben.

Man missverstehe mich aber nicht dahin, dass ich mit Obigem den sachlichen Wert der Kantischen Ausführungen irgend wie herabmindern wollte. Ich wollte nur ihren methodischen Wert umschreiben, nicht aber die Bedeutung der herrlichen Gedanken, die dort ausgesprochen, und die mit Hilfe der angedeuteten Bedeutungsverschiebung noch hervortretender und zugänglicher zu machen sind, irgend wie in Zweifel ziehen. —

Die Deduktion der objektiven Gültigkeit praktischer Gesetze ist also zugleich mit der Deduktion der objektiven Gültigkeit theoretischer Gesetze und diese mit der Deduktion der objektiven Gültigkeit der „reinen Verstandesbegriffe" geleistet. Praktische wie theoretische Gesetze sind objektiv gültig, weil die Formen, in denen die notwendigen Beziehungen ihrer Inhalte sich bewegen, die Formen der Gesetzmässigkeit des Objektiven überhaupt sind, nämlich die Begriffe der reinen objektiven Synthesis, welche in den „Kategorien" bestehen.

Gleichwohl hat der Begriff des Objektiven im Gebiete der Sittlichkeit etwas Befremdliches an sich. Was kann hier, im Praktischen, der Begriff einer objektiven Gültigkeit recht eigentlich bedeuten? Scheint er nicht weit eher auf das Theoretische zu passen? Denn hier erkennen wir alle ein notwendiges Gesamtobjekt an, das uns gegenübersteht, und das wir Natur nennen. Aber im Praktischen giebt es doch gar keine Natur als etwas Gegebenes, nach dem sich wie im Theoretischen die Gesetze zu richten hätten. Im Gegenteil, das, was das praktische Gesetz ausdrückt, ist nicht eine notwendige Beziehung von dem, was *ist*, sondern von dem, was erst sein *soll* und vielleicht noch nie gewesen ist. Wie kann aber das, was von mir und meiner Ungezwungenheit abhängt, eine *Natur* sein, einen objektiven Zwang auszuüben vermögen? Und doch ist dem so. Wir haben auch

im Praktischen eine Natur, einen objektiven Zwang. Nur ist die Natur nicht die Natur des Seienden, sondern die des Seinsollenden. Es ist nicht eine wirkliche, sondern eine zunächst bloss zu denkende, dann zu bewirkende Natur, ein mögliches objektives Reich der Dinge, nicht wie es ist, aber wie es geschaffen werden könnte. Und dieses Reich denken wir uns notwendiger Weise als in sich zusammenstimmend, also nach Gesetzen zusammenstimmend, als eine Natur. Als eine Natur, die der Mensch frei aus seiner Vernunft über die Natur hinauszubauen vermag, mit und in der er selbst gegeben ist; mit einem Teile der gegebenen Natur, dem Willen, baut er eine selbstgeschaffene, eine neue Natur, eine Natur von unendlicher Möglichkeit und Schönheit. Diese „Fertigkeit der Willkür nach Freiheitsgesetzen", so drückt sich Kant aus, ist eine „Kunst, welche ein System der Freiheit gleich einem Systeme der Natur möglich macht; fürwahr eine göttliche Kunst, wenn wir imstande wären, das, was uns die Vernuft vorschreibt, vermittels ihrer auch völlig auszuführen und die Idee davon ins Werk zu richten" (M. 17).

Der objektive Zwang im Praktischen ist also ein objektiver Zwang nicht einer seienden, sondern einer seinsollenden Natur. Und so wird eine transscendentale Deduktion der objektiven Gültigkeit des praktischen Gesetzes ganz parallel der des theoretischen auch lauten können: Beziehungen, die die Form notwendiger Synthesen haben, wie die praktischer Gesetze, sind nicht bloss als subjektiv gültig, sondern auch als objektiv gültig zu begreifen dadurch, dass unter praktischen Gesetzen ein nach Gesetzen zusammenstimmendes Reich, wie es noch nicht ist, aber jederzeit sein sollte, eine sittliche Natur, allererst zu denken möglich ist.

Auch diese transscendentale Deduktion bedarf, wie die theoretische, eines dritten Begriffs. Dieser Begriff ist ganz entsprechend dem Begriff der vollendeten Erfahrung der Begriff der vollendeten Sittlichkeit. Denn dass ein sittliches Handeln ein solches Reich zusammenstimmender Gesetze will, und das ist die Voraussetzung, unter der die Deduktion nur schlüssig wird, gehört notwendig zum Begriffe der

vollendeten Sittlichkeit und kann an ihm durch Analyse gefunden und herausgestellt werden.

Schon eine einfache Betrachtung des gewöhnlichen sittlichen Urteils ergiebt, dass im Begriffe des sittlichen Wollens analytisch das Wollen eines sittlichen Reiches liegt. Wenn wir von irgend einer Möglichkeit des Handelns, gegen die sich unser Gewissen sträubt, erfahren, so äussern wir unmittelbar: „das geht doch aber garnicht!“ und wollen damit durchaus nicht sagen, dass es mit dem status des empirischen Zustandes unserer selbst und unseres Milieu, also dessen, was ist, nicht zusammenstimme, sondern wir wollen sagen, das es hinsichtlich eines gedachten Zustandes nicht „gehe“, dass es mit einem Zustande nicht zusammenstimmen könne, der uns bezüglich der fraglichen Angelegenheit vorbildlich erscheint, der in ein System der Dinge hineinpasst, nicht wie es ist, sondern wie wir denken, dass es sein sollte. Dieses System der Dinge denken wir uns, wenn wir nicht Utopisten politischer oder religiöser Art sind, natürlich nicht ohne Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Zustande, sondern wir denken es uns immer als das Nächst- und Besterreichbare, sei es nun in Hinsicht auf uns selbst, oder auf eine Gemeinschaft, auf irgend ein Ding oder Geschehnis.

Theoretische wie praktische Gesetze sind also nicht nur daher objektiv gültig zu nennen, weil die Begriffe von Synthesen, welche die in ihnen befindlichen Beziehungen ihrer Form nach konstituieren, diejenigen sind, unter denen ein Objekt überhaupt erst gedacht werden kann, sondern sind auch in der Form als objektiv gültig aufzeigbar, dass sie überhaupt, freilich auch nur auf Grund jener synthetischen Begriffe, die Natur, d. h. das Gesamtobjekt, allererst möglich machen, im Theoretischen die gegebene, im Praktischen die erst zu schaffende Natur.

Universelle Gültigkeit. Kategorischer Imperativ.

Durch die synthetischen Begriffe sind Gesetze, und durch Gesetze ist eine Natur möglich. Die theoretischen Gesetze ergeben die wirkliche Natur, die praktischen

Gesetze die *zu verwirklichende Natur*. Wie aber die wirkliche Natur nur *eine* ist, so auch die zu verwirklichende Natur, das Reich der Sittlichkeit. Wie Gesetze der Natur nur dadurch Gesetze *einer* Natur sind, dass sie nicht nur in sich, sondern auch untereiuander zusammenstimmen zu einer universellen Einheit, so wird auch erst das Reich der Sittlichkeit eine einzige Natur durch Zusammenstimmen aller als möglich und realisierbar gedachten, also praktischen Gesetze zu einem einheitlichen Ganzen einer widerspruchslosen Mehrheit von Gesetzen, dem sittlichen Universum. So gehört also auch zum praktischen Gesetze als ein notwendiges Moment das seiner *universellen Gültigkeit*.

Praktische wie theoretische Gesetze können objektive Gültigkeit haben, ohne dadurch schon universelle Gültigkeit zu besitzen. Ich kann mir theoretische Gesetze erdenken, deren inhaltliche Beziehungen durchaus aus logisch möglichen aussersubjektiven Gründen bestehen. So könnten diese Gesetze wohl mit einigen Gesetzen zusammenstimmen, mit anderen aber nicht. Und so könnte es eine Mehrheit von Naturen, d. h. eine Mehrheit von Gruppen zueinanderstimmender Gesetze geben. Die Natur, die zu ergründen aber allein den Wert unserer Wissenschaft ausmacht, ist die uns *gegebene* Natur, eine *einheitliche* Natur, wenn auch, was aber damit nichts zu tun hat, unbegrenzte Natur. Damit also ein theoretisches Gesetz nicht eine bloss objektive, sondern auch universelle Gültigkeit besitze, muss es mit allen anderen theoretischen Gesetzen zusammenstimmen können. Erst dann ist es ein Gesetz der einen einheitlichen Natur.

Und in derselben Weise kann man objektive praktische Gesetze denken, ohne dass sie zugleich universelle praktische Gesetze wären. Es kann sich ein jeder seine willkürlichen Ziele setzen, die Regel, sie zu erreichen, braucht bloss die Form objektiver Gesetzmässigkeit, also z. B. die Beziehung erfahrungsmöglicher Mittel zu erfahrungsmöglichen Zwecken zu besitzen, damit sie ein mögliches objektiv praktisches Gesetz darstelle. Ein solches Gesetz könnte sehr wohl mit irgend welchen anderen Gesetzen zusammenstimmen, ohne

deshalb mit allen möglichen Gesetzen zu einem einheitlichen Reiche von zielstrebigen Gesetzen zusammenstimmen zu brauchen. Es gäbe dann auch hier verschiedene Gruppen je unter sich zusammenstimmender Gesetze, verschiedene nun hier nicht als real, sondern als realisierbar gedachte Naturen, nicht ein universelles Reich der Sittlichkeit, sondern verschiedene Reiche der Sittlichkeit, d. h. nicht eine einzige Moral, sondern Moralen. Gerade darin aber vollendet sich der Begriff, das Gesetz des Sittlichen, dass das einzelne praktische Gesetz, um wirklich ein sittliches Gesetz zu sein, eine universelle Gültigkeit haben müsse, also mit allen möglichen praktischen Gesetzen zu einer einheitlichen zu verwirklichenden Natur zusammenstimmen müsse. Nur unter Heraushebung dieses notwendigen Momentes eines praktischen Gesetzes erhält das Gesetz des Sittlichen, der kategorische Imperativ Kants, seine tiefste und eigentliche Bedeutung. Er lautet: Handle so, dass die Maxime deines Handelns ein allgemeines Gesetz werden könnte. Das „allgemein“ darf nicht nur den Sinn des Identisch-Gültigen, nicht bloss den des Subjektiv-Objektiv-Gültigen tragen, es muss den Begriff der universellen Gültigkeit in sich schliessen. Diejenige Maxime ist tauglich zu einem sittlichen Gesetze, welche zu einer universellen Gesetzgebung tauglich ist, mit allen von Menschen vorstellbaren Maximen zu der Einheit eines sittlichen Universum zusammenstimmen kann, zu einer Einheit einer realisierbaren Natur, die ebenso wie die Einheit der realen Natur mit der Einheit unseres synthetischen Bewusstseins überhaupt in unauflöslicher Wechselbeziehung steht, welche synthetische Einheit hier nicht bloss die Einheit des Bewusstseins des theoretischen Menschen, sondern die Einheit des praktischen Menschen, die Einheit der Persönlichkeit ist.

Wir wollen, trotz seiner zentralen Bedeutung, das Moment der universellen Gültigkeit nicht weiter verfolgen, sondern uns zu dem Sinne des Begriffes der realen Gültigkeit in Hinsicht auf das Praktische wenden.

2. Der Stoff:

Reale Gültigkeit. Bewertungen, Bedürfnisse.

Während sich die theoretischen Gesetze aus dem Stoffe der Sinnesempfindungen aufbauen, gründen die praktischen Gesetze ihre reale Gültigkeit auf die Realität von Bewertungen. Alles, was eine Begehrung, ein Bedürfnis zu befriedigen vermag, wird für den Menschen Gegenstand einer Bewertung, wird zu einem Gute, zu einem Werte für ihn. Wie theoretische Gesetze nun nur dann Gesetze der allein gegebenen wirklichen Natur sind, wenn ihr Stoff sich aus unverwirrten und unvertauschten Sinnesempfindungen zusammensetzt, so haben auch praktische Gesetze nur dann Realität, d. h. sind sie nur dann Gesetze der allein zu schaffenden sittlichen Natur, wenn sie sich auf unverwirrten und unvertauschten Bewertungen aufbauen. Wie die Sinne sich zu täuschen vermögen, so die Bewertungen. Für die reale Gültigkeit theoretischer wie praktischer Gesetze wird also der normale, der empirisch normale Mensch von Bedeutung. Gehen praktische Gesetze nicht auf normale Bewertungen zurück, so verlieren sie ihre reale Gültigkeit. Damit ist aber nicht gesagt, dass der Mensch, der sich solche real ungültigen praktischen Gesetze auferlegt, unsittlich handle, denn von der Unverfälschtheit des Stoffes hängt nur die Richtigkeit, nicht die Sittlichkeit eines Gesetzes ab. Sehr häufig verwirft das sittliche Urteil eines Menschen die Handlungsweise eines anderen, wo sie in Wirklichkeit gleichermassen sittlich urteilen, und wo nur ihre Bewertungsbasen verschieden sind. Und nur allzu häufig ist es nicht möglich, eine Verständigung herbeizuführen, da es zu diesem Zwecke in vielen Fällen nötig wäre, dass eine Person eine innerste Umwandlung seiner Gefühle erlebte oder in einem längeren Wachstume zu dem feineren und entwickelteren Geschmacke des anderen heranreifte.

Den Stoff praktischer Gesetze bilden also Bewertungen, welche auf die Bedürfnisse zurückgehen, die mit unserer empirischen Natur gegeben sind. So geht die objektive Bewertung des Eigentums auf das subjektive Bedürfnis nach

einer individuellen Machtsphäre zurück und bildet den Stoff zu dem praktischen Gesetze: du sollst nicht stehlen. So liefert die Bewertung eines Zustandes, wo einem Menschen durch den Beistand eines anderen aus irgend einer Bedrängnis geholfen wird, den Stoff zu dem Gesetze: hilf dem Bedrängten, und eine feinere, rein innerliche, von der vorigen zu scheidenden Bewertung des status eines hilfreichen Gemütes selber giebt den Stoff zu dem Gebote: sei hilfreich. — Die höchste Bewertung, die je Stoff zu einem praktischen Gesetze abgeben kann, ist die der sittlichen Gesinnung selber. Sie gründet sich auf das innerste Bedürfnis nach einem freien, von aller nicht-vernünftigen Natur unabhängigen Leben und Handeln, und nur dieses innerste Bedürfnis ist es, welches Sittlichkeit überhaupt Realität zu verschaffen vermag. Wird das subjektive Bedürfnis nach autonomen Handeln als das bewußt, was es ist, so wird es zur objektiven Bewertung der Sittlichkeit und vermag als solche nun selber Stoff seiner eigenen Form zu werden: die Bewertung eines Willens, der nur nach Maximen handelt, welche tauglich sind, universell gültige Gesetze abzugeben, ist selbst der Stoff einer Maxime, welche im allerhöchsten Sinne tauglich ist, ein universell gültiges Gesetz vorzustellen.

Transscendente Gültigkeit?

Wir sprachen bei der Analyse des theoretischen Gesetzes von der Möglichkeit einer transscendenten Gültigkeit theoretischer Gesetze. Wir wiesen sie dort zurück. Hier im Praktischen will uns die gleiche Frage fast unsinnig anmuten, fühlen wir uns doch hier um so mehr als Gesetzgeber, die wir mitten in der realen Welt stehen und wirken, auf ihre Forderungen lauschen und sie zu vernünftigen Inhalten von Gesetzen machen, mit denen wir unsere und nur unsere und keine andere Welt hinaus- und hinaufbauen.

3. Der Inhalt:
Die Notwendigkeit der praktischen Beziehung.

Wie das Gesetz überhaupt, so besitzt das praktische Gesetz das Moment der Notwendigkeit. Die im

Gesetze ausgedrückte Beziehung seiner Elemente ist eine notwendige Beziehung. Man lasse sich nicht durch die sprachliche Form, in der manche praktischen Gesetze auftreten, täuschen und glaube nicht, dass solche nicht notwendiger Weise eine Beziehung ausdrücken müssten. Das praktische Gesetz: du sollst nicht stehlen enthält genau so eine solche wie der Satz: hilf dem Bedürftigen, wo eine Beziehung zwischen den Begriffen „helfen" und „Bedürftiger" ersichtlich ist. Wir brauchen nur den Begriff „stehlen" aufzulösen in „fremdes Eigentum entwenden" oder die negative Form des Verbotes in die positive des Gebotes: achte (sichere, fördere) auch fremdes Eigentum umzuwandeln, um seinen Beziehungscharakter vor uns zu haben. Auch ein Gebot wie: sei hilfreich stellt eine Beziehung dar. Es bedeutet: mache dich hilfreich, mache aus dir einen immer hilfsbereiten Charakter, erziehe dich zum hilfsfähigen Menschen.

Die bestimmten Inhalte der Beziehungen praktischer Gesetze stammen nun, genau wie die theoretischer Gesetze, aus der Erfahrung, die Notwendigkeit dieser Beziehungen aus der Möglichkeit ihrer Deduktion aus wirklichen oder als möglich gedachten Obersätzen. So ist die Notwendigkeit der Beziehung in dem praktischen Satze: vermeide den Luxus — zu deduzieren aus dem Obersatze: trage bei zur grösstmöglichsten Wirtschaftlichkeit deiner Nation — unter Vermittlung des Satzes: Luxus ist Verwendung des wesentlichen Produktionsmittels, des Kapitals, zu fast geringstmöglichster Wirtschaftlichkeit. Die Notwendigkeit praktischer Beziehungen ist wie die theoretischer im übrigen unabhängig davon, ob jene Obersätze richtig oder falsch sind,

Das Reich praktischer Gesetze besteht wie das theoretischer Gesetze aus Reihen und Gruppen von über- und untergeordneten Gesetzen. Gerade in der praktischen Philosophie hat von jeher das Bestreben gewaltet, ein oberstes Gesetz zu finden, aus welchem alle übrigen Gesetze ableitbar wären. Es ist zumeist von vornherein hypostasiert worden, dass es ein einziges solches oberstes Gesetz geben müsse, eine Hypostase, die gleich der in der theoretischen

Philosophie keinerlei Berechtigung zu finden vermag. Weshalb soll es nicht hier wie dort eine Reihe letzter Gesetze geben, aus denen sich das Reich aller Gesetze ableiten liesse?

— Diese obersten praktischen Gesetze müssten natürlich inhaltliche Gesetze sein, denn wie sollte sonst die Unendlichkeit inhaltlicher Gesetze daraus abzuleiten sein. Aus einem bloss formalen Gesetze kann man keinen Inhalt ziehen, ein formales Gesetz kann nichts als die Gesetzmässigkeit, entweder die theoretischer oder die praktischer Gesetze, überhaupt bedeuten, es kann kein theoretisches oder praktisches Gesetz selber, sondern bloss das Gesetz des Theoretischen oder das Gesetz des Praktischen sein. Selbst Kant hat sich hier die Verwechslung su schulden kommen lassen, das „Gesetz des Sittlichen" für ein „sittliches Gesetz" und zwar das oberste zu halten. Er ist darin der Neigung seiner theoretischen Philosophie gefolgt, welche gar zu gern aus reiner Vernunft heraus einen „Übergang" von rein formalen Gesetzen der Erfahrung, die er auch gerne Gesetze einer „reinen Naturwissenschaft" nennt, zu den inhaltlichen Erfahrungsgesetzen selber finden möchte.

Er hat denn auch von vornherein das Bestreben, aus dem Gesetze des Sittlichen sittliche Gesetze abzuleiten. Dabei kommt er entweder, und zwar auch nur durch Benutzung unauffälliger inhaltlicher Sätze, zu ganz unhaltbaren Folgerungen, wie zu dem fälschlich gefassten Satze: du sollst nicht lügen, wo die Wahrhaftigkeit nicht rein innerlich als der Wert einer Wahrhaftigkeit gegen sich selbst, einer Übereinstimmung mit sich selbst, sondern rein äusserlich als das Aussprechen von dem, was als Tatsache bewusst ist, gefasst wird (man denke an die unglaublichen Konsequenzen, die in dem kleinen Aufsatze: „Über ein vermeintliches Recht, aus Menschenliebe zu lügen" zu Tage treten), oder er kommt zu inhaltlichen Sätzen durch „Anwendung des praktischen Prinzips auf den besonderen, empirischen Menschen", wie sie in der Metaphysik der Sitten vorliegen.

Von einer „Anwendung" des formalen Prinzipes kann man aber nur in seiner Bedeutung als praktischem Kriterium

bei wirklichen sittlichen Entscheidungen reden. Hier wird es tatsächlich „angewandt“, um zu entscheiden, ob eine Absicht sittlich ist. Ist die Maxime, der die einzelne bestimmte Entscheidung untersteht, fähig, ein universelles Gesetz zu werden, kann man sie als ohne Widerspruch in sich selber und zu anderen möglichen Maximen seiner selbst denken, so ist sie als sittlich sanktioniert.

Aber man kann von keiner „Anwendung“ des formalen Prinzipes sprechen, wenn es sich darum handelt, dass man eine inhaltliche Ethik schreibe, dass man inhaltliche praktische Gesetze ableiten will. Da ist das formale Prinzip als Gesetz des Sittlichen, als Begriff des Sittlichen vorausgesetzt, und es ist nur noch die Aufgabe vorhanden, aus einzelnen sittlichen Gesetzen umfassendere Gesetze zu induzieren und wiederum aus denen einzelne besondere Gesetze zu deduzieren, die Gesetze zu ordnen und dergleichen.

Hätte Kant diesen methodischen Gedanken walten lassen, wäre seine Ethik in der Konstruktion glücklicher gewesen, und er wäre von den Einteilungsgründen, die ihm anscheinend aus dem formalen Prinzip selber entsprangen, zu den sachlichen, inhaltlichen Einteilungen übergegangen, die durch oberste inhaltliche Gesetze gegeben sind. Diese letzteren kommen demgemäss bei Kant, trotzdem fortwährend auf sie rekurriert wird, in ganz sekundärer Betonung auf den Plan, so dass z. B. das Gesetz, für Glückseligkeit zu sorgen, für ihn nur darum Gültigkeit hat, weil ein Mangel an Glückseligkeit einen Grund zur Übertretung von Geboten der Pflicht werden könnte.

In Wahrheit aber ist das Gesetz, für Glück zu sorgen, ein ausserordentlich umfassendes inhaltliches praktisches Gesetz. Als ein solches wird es aber bei Kant nicht hervorgehoben, in der Tat aber fortwährend anerkannt.

Und so geschieht überhaupt die scheinbar direkte „Anwendung“ des „obersten Prinzipes“, welches als blosses Gesetz des Sittlichen garnicht zu einer direkten „Anwendung“ fähig ist, durch fortwährende stillschweigende Voraussetzung inhaltlicher praktischer Gesetze von grösserem

Umfange, welchen spezielle Gesetze eingeordnet werden können.

Und woher stammen diese stillschweigend benutzten obersten Gesetze? Sie sind gegeben wie die obersten theoretischen Gesetze gegeben sind. Sie gehen auf empirisch zu konstatierende oberste Bewertungen zurück, wie auf die der Schönheit, des Glücks, der Kraft, der Gesundheit, des Reichtums (im inneren Sinne), der Sittlichkeit selber (als realer Erscheinung), der Macht u. s. w.

Ob diese Werte auf einen einzigen Wert, oder die Gesetze, die auf ihre Erhaltung oder Förderung, ihre Achtung, Ausweitung oder Einschränkung gehen, auf ein einziges oberstes inhaltliches oberstes Gesetz zu reduzieren sind? Gleichviel, jedenfalls sind sie zu unterscheiden als oberste „sittliche" Gesetze, von dem „Gesetze des Sittlichen", welches nichts ist als das auf einen Begriff oder ein Gesetz gebrachte Sittliche selbst, die Form des Sittlichen.

Wir treffen diese Form verschiedentlich an, wenn wir in vorliegender Arbeit die Analyse des Begriffes eines sittlichen Gesetzes vornehmen, wir wären auch auf sie gestossen bei Analyse des Begriffes der Pflicht, des Begriffes einer sittlichen Handlung, des Begriffes eines Unbedingt-Guten. Jede Analyse hätte neben anderen Momenten dieser Begriffe die Momente des Begriffes des Sittlichen selbst ergeben. —

Gleichviel, ob es nun ein einziges oberstes inhaltliches praktisches Gesetz, oder deren mehrere giebt, so ist daran festzuhalten, dass die Notwendigkeit, die in der Beziehung der Momente praktischer Gesetze liegt, wie im Theoretischen sich auf die Möglichkeit der Deduktion der Gesetze aus übergeordneten Gesetzen gründet. Demgegenüber stammen die Beziehungen selber, die bestimmten Inhalte derselben, aus der Erfahrung.

Man darf hier nicht einwenden, dass die Inhalte nicht aus der Erfahrung stammen können, weil praktische Gesetze doch ausdrückten, was sein solle und unter Umständen noch nie dagewesen sei, dass die Inhalte praktischer Gesetze nicht aus der Erfahrung entlehnt sein könnten, weil sie ja erst durch die sittliche Gesetzgebung geschaffen würden.

Denn es handelt sich hier natürlich nicht notwendig um Erfahrung von schon Dagewesenem, sondern vielleicht in der Mehrzahl aller Fälle des so verwickelten, immer neue Aufgaben stellenden menschlichen Lebens um mögliche Erfahrung, d. h. nicht um vorliegende, in der Gegenwart erfahrbare Wirklichkeit, sondern um möglicher Erfahrung nicht widersprechende, also daher in der Zukunft vorstellbare, als künftig erfahrbar gedachte Wirklichkeit. Niemals kann etwas Inhalt eines Sittengesetzes werden, das nicht durch wirkliche Handlungen in geschehende, damit erfahrbare Wirklichkeit umgesetzt werden kann. Und diese Möglichkeit der Umsetzung einer blossen Vorstellung eines zu Tuenden in künftig erfahrbare Wirklichkeit ist wie im Theoretischen der gegebenen wirklichen Erfahrung eines Seienden dasjenige Moment, welches Verifikation zu erbringen vermag.

Freilich ist diese mögliche Erfahrung, aus der die Inhalte praktischer Gesetze stammen, die Erfahrung zukünftiger Natur, zukünftiger Dinge und Geschehnisse, wie sie in einer dem künstlerischen Schaffen ähnlichen freien Betätigung der menschlichen Einbildungskraft vorgestellt, also deren ungezwungener Kombination überlassen sind. Wenn diese Natur somit gegenüber der blossen, noch nicht durch das Schaffen des menschlichen Willens bereicherten Natur die mannigfaltigere und uneingeschränktere darstellt, so ist sie doch wiederum in soweit an jene gebunden, als sie nicht anders entstehen kann als dadurch, dass sie der Mensch aus dem status der gegebenen Natur, durch Erfüllung der in der Gegenwart gegebenen sittlichen Aufgaben, herausentwickelt und in den der Zeit nach nächstfolgenden status der zu schaffenden Natur hinüberführt, die Bestimmtheiten des Gegebenen also als notwendige Bedingungen in die Gesetze des erst zu Schaffenden einfügt.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie sich bei aller formellen Gleichheit in Bezug auf die Gesetzmässigkeit und Gültigheit überhaupt wie auf die Notwendigkeit ihrer Beziehungen und die Methode ihres Auffindens sich theoretische und praktische Gesetze voneinander unterscheiden.

Sie unterscheiden sich durch die verschiedenen objektiven Gründe, durch welche ihre Elemente in eine notwendige Beziehung treten. Die notwendigen Beziehungen innerhalb theoretischer Gesetze richten sich nach den objektiv zwingenden Beziehungen des Wirklichen und drücken dadurch eine gefundene Wahrheit aus, die notwendigen Beziehungen innerhalb praktischer Gesetze dagegen richten sich nach objektiv zwingenden Beziehungen des zu Verwirklichenden und drücken dadurch eine mögliche Sittlichkeit aus.

Der Zweck.

Das eine der beiden Momente eines sittlichen Gesetzes drückt immer eine menschliche Willenstätigkeit aus, das andere den Gegenstand, auf welche diese gerichtet ist. Wie die Beziehungen innerhalb eines theoretischen Gesetzes ein Verhältnis ausdrückt, so bezeichnet sie hier ein Verhalten. Das Theoretische stellt dar, wie etwas ist, das praktische Verhalten geht darauf aus, wie etwas sein soll. Es verfolgt daher einen Zweck und zwar einen wertvollen Zweck, einen Wert. Und da es Inhalt eines Gesetzes ist, das als ein sittliches universelle Gültigkeit, d. h. Zusammenstimmung mit anderen Gesetzen als zu einer Natur, verlangt, so geht es auf ein universell gültig Zweckmässiges, ein universell gültig Wertvolles, also nicht auf Zwecke, von denen ich denken muss, dass sie mir bloss angesichts meines eigenen empirischen Selbst als wertvoll, sondern mir angesichts alles Gegenständlichen überhaupt, des Empirischen aller Menschen und Dinge überhaupt, also universell wertvoll, erscheinen.

— Diese universelle Gültigkeit hat, bezüglich des Zwecks, nicht den Sinn, dass die Zwecke universell gültige sind, welche für alle Menschen Wert besitzen, sondern die, welche in allen Menschen, als Vernunftswesen, also vor einer Vernunft überhaupt, als wertvoll beurteilt werden müssen, womit wiederum nicht behauptet sein soll, dass diese Beurteilung allen Menschen realiter möglich ist, denn dem steht entgegen, dass bei aller Gleichheit der Vernunftsanlage, der blossen Form nach, die Uebung derselben in

Durchdringung des universell Gegenständlichen, sowohl im Erkennen wie im Bewerten des Einzelnen, also die inhaltlich sich betätigende Vernunft, doch in grössten Verschiedenheiten unter den Menschen anzutreffen ist. Die geringere oder grössere Beschränktheit im Materiale der Vernunft ist nicht nur eine Beschränktheit des Wissens, als eines Materiales der reinen theoretischen Vernunft, sondern ist auch eine Beschränkheit des Bewertens als eines Materiales der reinen praktischen Vernunft. —

Wir sagten, das praktische Verhalten gehe auf einen Zweck. Der Zweck innerhalb praktischer Gesetze ist nicht allein ein Gegenstand der sinnlichen Neigung, sondern ist auch ein Gegenstand der Vernunftsneigung (des moralischen Interesses). Das schliesst nicht aus, dass der Inhalt eines solchen Zwecks mit dem Inhalte sinnlicher Neigung identisch sein kann, er muss es sogar immer sein, denn es giebt keine anderen Zweckinhalte, als die auf unseren sinnlichen Neigungen basieren, seien diese sinnlichen Neigungen auch intellektuelle Neigungen ihrer Empfänglichkeitsseite nach.

Der Zweck ist Gegenstand einer Vernunftsneigung insofern, als er nur Zweck eines praktischen Gesetzes sein kann, wenn dieses Gesetz universell gültig zu sein vermag. Damit wird der Zweck ein universell gültiger Zweck, und als solcher ist er, da nur die Vernunft diese Sanktion erteilen kann, nur sie also ihn gewissermassen als einen solchen schaffen kann, wenn sie auch seinen Inhalt als aussersittlich schon vorfindet, Gegenstand der Vernunftsneigung, denn diese Neigung ist selbst nichts anderes, als das Bedürfnis, nur nach solchen Vorstellungen zu handeln, welche als universell gültige Gesetze sanktionierbar sind.

Allein als einen universell gültigen Zweck enthaltend, ist ein praktisches Gesetz kategorisch gebietend. Das in ihm Gebotene soll nicht um eines anderen Zwecks willen als Mittel geboten sein, sondern um seiner selbst willen, als Selbstzweck. Ich unterlasse das Stehlen nicht darum, weil diese Unterlassung das geeignete Mittel dafür ist, mich vor Strafe und anderen Unannehmlichkeiten zu schützen, sondern ich unterlasse es, weil ich entweder den Zustand

individueller Machtsphären kategorisch bewerte und die in die Tat umgesetzte Verfolgung dieser Bewertung tauglich zu einem universell gültigen Gesetze oder einem universell gültigen Selbstzwecke betrachten muss, oder weil ich, die Sache tiefer fassend, auch vor allem den Gemütszustand, welchem von vornherein als entwickelte Gesinnung die Achtung fremden Eigentums inne wohnt, kategorisch bewerte und die Entwickelung dieses Zustandes in mir oder anderen als einen universell gültigen Selbstzweck erkenne. Die Zwecke sittlicher Gesetze sind Selbstzwecke, unbedingte, kategorisch gebietende Zwecke, die nicht bedingt sind, d. h. nicht als Mittel zu einem anderen Zwecke gesetzt werden, sondern um ihrer selbst willen.

Kategorische und hypothetische Zwecke können natürlich den Inhalten nach dieselben sein, aber der Zweck wird dann als sittlicher gesetzt, wenn er kategorisch, d. h. nicht hypothetisch, nicht als Mittel zu einem anderen Zweck vorgestellt wird.

Die praktischen Gesetze sind der Zahl nach unbeschränkt, weil die Zahl aller nur immer möglichen wertvollen Zwecke, welche in der Geschichte des Menschen oder möglicher, aber noch vernünftiger, über ihn hinaus sich entwickelnder Lebewesen auftreten können, ebenso unendlich sein muss, wie die Unendlichkeit möglicher Veränderungen in einer unendlichen Zeit überhaupt.

Richtig und sittlich.

— Es ist auch hier daran zu erinnern, dass jeder dieser mit der Unendlichkeit der Veränderungen in der Zeit als möglich auftretende Zweck schon dadurch, dass er ein identisch bestimmter Zweck ist, auch ein gültiger Zweck ist, dass also unter dem Begriff der Gültigkeit oder „Allgemeingültigkeit sich nichts verbirgt, was unter möglichen Zwecken vielleicht eine Auswahl treffen könnte.

Eine Auswahl unter möglichen und damit gültigen Zwecken trifft nur die universelle Gültigkeit, welche nur den Zweck als einen sittlich zu verfolgenden hinzustellen vermag, der mit den andern möglichen Zwecken des

handelnden Individuums zu einem widerspruchslosen Reiche von Zwecken zusammenstimmen kann. Nun ist jedes Individuum ein endliches Zusammen von Bewertungen, aus dem ihm Zwecke überhaupt gegeben werden können, endlich nicht bloss, wenn wir sein sinnliches, sondern auch sein intellektuelles Wesen betrachten, das ihm immer nur ein begrenztes Wissen möglicher, freilich nicht bloss seinem eigenen Gefühlsleben, sondern auch dem andern entspringender Bewertungen vermitteln kann. Deshalb werden die Zwecke, die einem sittlich handeln Wollenden zu einem möglichen Universum von Zwecken zusammenstimmen, immer nur eine individuelle Auswahl möglicher Zwecke sein.

Diese Auswahl von Zwecken kann gesund oder krank sein, also nach Gesichtspunkten einer Rangordnung ökonomisch oder unökonomisch oder nach Gesichtspunkten ihrer Verteilung harmonisch oder unharmonisch, also richtig oder falsch sein, sie ist und bleibt in allen Fällen eine sittliche Auswahl und zwar dadurch, dass sie unter dem Gesichtspunkte des Universellen geschehen ist. Jede Maxime, die zu einem universell gültigen Gesetze, d. h. zu einem Gesetze, das mit allen anderen dem Individuum denkbaren zu einer möglichen zu schaffenden Natur in ihm und um ihn zusammenstimmen kann, ist eine sittliche Maxime, jede Handlung, die danach geschieht, eine sittliche Handlung, jede Gesinnung, deren Maximen eine solche Form haben, eine sittliche Gesinnung.

Man kann sich nach dieser Betrachtung, wenigstens als möglich, vorstellen, dass Werte, die vom normalen Menschen nicht anders als für Unwerte angesehen werden können, wie z. B. der Zustand der Berauschtheit, doch fähig wären, den Zweckinhalt einer sittlichen Maxime abzugeben. Für den normalen Menschen würde eine übermässig häufige Wiederkehr oder womöglich ein fortgesetztes Statthaben eines Zustandes der Berauschtheit durchaus mit anderen sittlichen Gesetzen, die auf Erhaltung der Gesundheit und fast aller höheren Werte gehen, in ärgsten Widerspruch geraten und mit ihnen zu keiner sittlichen Natur, einem Universum von wertvollen Zwecken, zusammenzustimmen

vermögen; aber wie, wenn nun der Alkohollüsterne so sehr den Zustand der Berauschtheit über alles andere stellte, dass ihm andererseits alle anderen Werte so gesunken wären, dass er den Wert, den die Berauschtheit für ihn hat, leicht darüber zu stellen vermöchte, er anderseits alle übrigen Menschen betreffs ihrer Wertschätzungen im Irrtume wähnte, vielleicht den möglichst schnellen und völligen Niedergang und Untergang der Menschen für das Erwünschteste, den Zustand der Berauschtheit sowohl für eine glückliche zeitweilige Flucht aus diesem Jammertale, als auch für ein auf die Dauer wirksamstes Mittel zu jenem erwünschten Untergange der Menschen, also eine allgemeine Betrunkenheit für dasjenige hielte, was für sie den höchsten Wert verspräche, von ihnen als solcher nur noch nicht erkannt wäre? Würde er sich nicht denken können, sogar müssen, dass die Maxime, sich so häufig als möglich zu berauschen, universelle Gültigkeit haben könne? Wir würden einem solchen Menschen, so sehr wir sagen müssten, dass er ein abnormer, degenerierter, pathologischer, gegen edlere Regungen völlig abgestumpfter Mensch sei, nicht Sittlichkeit absprechen können, solange wir wüssten, dass er seine Handlungen nicht aus blossem Triebe begehe, sondern sie, freilich auf Grund seiner verrotteten und kranken Bewertungen, mit dem Reste seiner bewussten Überlegung als vernünftig sanktioniert dächte und demgemäss ausführte.

Es ist dies zu bedenken, um zu wissen, dass es für den Begriff der Sittlichkeit nur auf den Begriff eines Zweckes überhaupt ankommt, welcher sich auf nichts als einen Wert überhaupt gründet. Ein Wert überhaupt ist aber alles, was die Möglichkeit irgend einer Befriedigung in sich enthält, gleichviel ob das Bedürfnis, das nach dieser Befriedigung verlangt, ein krankhaftes oder in irgend einer anderen Beziehung unrichtiges Bedürfnis, der entsprechende Wert also in irgend einem Betracht ein unrichtiger Wert ist. Richtigkeits- und Unrichtigkeitskriterien zu finden, wäre Aufgabe einer Wertlehre, welche oberste inhaltliche Werte aufzustellen und eine Rangordnung der Werte zu schaffen hätte, aus welcher heraus unter anderem zu entscheiden

wäre, welche Werte sich gegenseitig beeinträchtigen und welche nicht. Und diese Wertlehre wäre rein empirisch, sie könnte die obersten Bewertungen nur dem entnehmen, was sie als gegeben im Menschen vorzufinden vermöchte. Daraus ersieht man, dass in der Unendlichkeit der Zeit sehr wohl derartige Veränderungen möglich wären, dass unsere jetzigen Bewertungen geradezu auf den Kopf gestellt würden. So wäre es wenigstens möglich zu denken, dass das, was jetzt normal ist, einmal abnorm, und umgekehrt, was jetzt abnorm wäre, einmal normal würde.

Zweifellos ist, dass ein Wert, insofern als er ein Bedürfnis befriedigt, als solcher ein Wert bleibt, gleichviel, ob es Menschen giebt, welche das betreffende Bedürfnis besitzen oder nicht. So ist auch die Brauschtheit ein Wert, und damit ein gültiger Wert und seine Verfolgung ein gültiger Zweck, so ausgeschlossen es auch immer ist, dass ihn der normale Mensch als einen universell gültigen Zweck zu erfassen, in seiner Verfolgung eine sittliche Handlung zu sehen vermag. —

Jeder nur immer mögliche wertvolle Zweck muss als gültig wertvoll beurteilt werden, da der Begriff der Gültigkeit, wie oben gezeigt, nichts als den einer identischen Bestimmtheit ausdrückt, welche unabhängig ist von der Zahl der Menschen, die unter ihr etwas denken oder bewerten, und weiterhin unabhängig ist von der Zahl möglicher Fälle der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, so dass ein verfolgter Zweck gültig wertvoll, und die Maxime, nach der sein Wert geschaffen worden, vorausgesetzt, dass sie auch universelle Gültigkeit hat, sittlich gültig ist, auch wenn dieser Zweck nur von einem einzigen Menschen gesetzt oder nur ein einziges bestimmtes Mal in der Geschichte verfolgt und mit ihm ein Wert geschaffen worden, ja, wenn er niemals in Wirklichkeit umgesetzt worden ist, sondern bloss in der Vorstellung existiert hat.

— Das praktische Gesetz kann, theoretisch in der Handlung als erscheinende Wirklichkeit angesehen, als theoretisches Gesetz betrachtet werden, und zwar werden dabei die Momente der praktischen Beziehung, des Ver-

haltens, die Willenstätigkeit und der bewertete Gegenstand, die wie Mittel und Zweck zueinander stehen, zu Momenten einer theoretischen Beziehung, eines Verhältnisses, zu Ursache und Wirkung. Und umgekehrt kann das theoretische Gesetz und zwar insofern, als es auf einen Wert geht, auf den Wert der Wahrheit, als ein praktisches Gesetz angesehen werden.

Man wird fragen: wie kann ein theoretisches Gesetz als praktisches angesehen werden, es enthält doch Naturbeziehungen, aber keine praktische Beziehung, kein Verhalten. Man hat aber nur nötig, vor irgend ein theoretisches Gesetz den Imperativ: urteile, zu setzen, um die auch praktische Bedeutung eines theoretischen Gesetzes einzusehen. Z. B.: urteile: die Stromstärke ist proportional der elektromotorischen Kraft und umgekehrt proportional dem Widerstande. Hier wird das Moment des Verhaltens, der menschlichen Willenstätigkeit bezeichnet durch das „urteile", der Gegenstand, auf den es sich richtet, durch eine objektive Beziehung der Natur, welche als wahr beurteilt wird.

Jedes theoretisches Gesetz ist also insoweit ein praktisches Gesetz, als es in sich die Forderung enthält, dass das in ihm Ausgedrückte als wahr bewertet werden soll. Es ist also unsittlich, gegenüber entweder dem Bewusstwerden einer notwendigen Folgerung oder einer Beobachtung des Wirklichen, also der Wahrheit auszuweichen, im ersten Falle, weil sie einer für untrüglich und nicht korrigierbar gehaltenen Beobachtung, im zweiten Falle, weil sie einer vorgefassten Theorie, die man eigensinnig oder aus selbstbetrügerischem Eigennutz irgendwelcher Art festhalten will, zu widersprechen scheint. Im Erforschen der Wahrheit ist immer ein sittlicher Wille betätigt, denn er ist hier echter Wille, d. h. ein nur durch seine Vernunft bestimmter und beherrschter Wille, der in der Abweisung aller Neigungen (das können auch Gedanken sein, die, ohne entweder durch die Natur der Sache oder die Logik von Schlüssen vernünftig sanktioniert zu sein, sich doch aus Gründen des selbstsüchtigen — rechthaberischen oder subjektiven — Vorurteiles vordrängen), sich sittlich überwindet. —

Wir hätten entsprechend unserer Analyse des Gesetzes überhaupt, nun auch beim praktischen Gesetze die Momente des Umfanges und des Geltungsbereiches hervorzuheben.

4. Der Umfang. 5. Der Geltungsbereich.

Wir haben vom Umfange praktischer Gesetze schon gesprochen, als wir den Inhalt derselben und insbesondere die Notwendigkeit der Beziehungen, aus denen er besteht, betrachteten. Gleichzeitig haben wir dort die Frage zu beantworten gesucht, ob es einen einzigen letzten praktischen Obersatz oder deren mehrere, also ob es einen oder mehrere Sätze grössten Umfanges gebe, welcher oder welche alle übrigen als speziellere in sich enthielten und aus sich müssten ableiten lassen.

Je grösser der Umfang eines Gesetzes ist, je prinzipieller es also ist, desto grösser ist auch sein Geltungsbereich, ohne dass im geringsten die Gültigkeit des Gesetzes dadurch gefördert wird, wie oben des öfteren schon ausgeführt worden ist. Das Gravitationsgesetz ist in allen Prozessen schwerer Materie wirksam, oder das Gesetz der Nächstenliebe in allen Beziehungen der Menschen untereinander. So sind diese Gesetze grösseren Umfanges zugleich Gesetze eines grösseren Geltungsbereiches.

Wir wollen nun mit der Analyse des Begriffes eines praktischen Gesetzes schliessen, indem wir noch über ein Moment desselben sprechen, welches demselben im realen Bewusstsein anhaftet, das Moment des „Gebotenseins".

6. Das praktische Gesetz als „Gebot".

Mit jedem praktischen Gesetz verbinden wir den Begriff des Gebotes. Wir wissen, dass es uns in einem gegebenen Falle, wo es anwendbar ist, als geboten, als auferlegt erscheint. Wir haben dann Achtung vor dem Gesetz. Wir fühlen uns ihm unterstellt und uns seiner Forderung gegenüber verpflichtet. Das Gesetz zwingt uns zu der Anerkennung, dass es recht ist, ihm zu folgen, unrecht, ihm nicht zu folgen. Es zwingt uns mit einer Objektivität gleich der der Wirklichkeit. Und doch ist es die Objektivität nicht

der Wirklichkeit, sondern eines zu Verwirklichenden. Hier fordert nicht nur der Wert der Wahrheit Anerkennung, sondern der Wert der Sittlichkeit, d. h. nicht nur der Wert eines möglichen theoretisch-praktischen Zusammenstimmens des Subjektiven mit einer nach objektiven Gesetzen zusammenstimmenden Welt, wie sie ist, der Wahrheitswert, sondern der Wert eines überhaupt praktischen Zusammenstimmens des Subjektiven mit einer nach objektiven Gesetzen zusammenstimmenden Welt, wie sie nur immer sein sollte, der Wert aller Werte überhaupt, der universelle Wert.

Die Frage nach dem „Gebotensein“, die ja mit der Frage nach dem moralischen Interesse identisch ist, hat Kant z. T. mit der Frage nach der Gültigkeit des Gesetzes der Sittlichkeit verknüpft; er fragt, woher das praktische Gesetz „verbinde“, und versteht darunter zunächst weder allein das Moment der Notwendigkeit, die durch Ableitung des Gesetzes des Sittlichen von anderen Begriffen, hier dem Begriffe der Freiheit, gewonnen werden kann, noch das Moment der objektiven Gültigkeit, welche durch die fortschreitende Analyse des Begriffes des Sittlichen überhaupt, also mit Einschluss jener Ableitungen, zu entstehen vermag, noch das Moment des Gebotenseins, des Interesses, welches, psychologisch betrachtet, dem Gesetze anhängt. So sieht es aus, als glaube er in der Antwort auf die Frage, wie kategorische Imperative möglich seien, und an ähnlichen Stellen, alle drei Momente bewiesen zu haben, wenn er sagt (Gr. 83): „Und so sind kategorische Imperative möglich, dadurch, dass die Idee der Freiheit mich zu einem Gliede einer intelligiblen Welt macht, wodurch alle meine Handlungen der Autonomie des Willens jederzeit gemäss sein sollen, welches kategorische Sollen einen synthetischen Satz a priori vorstellt, dadurch, dass über meinen durch sinnliche Begierden affizierten Willen noch die Idee ebendesselben, aber zur Verstandeswelt gehörigen, reinen, für sich selbst praktischen Willens hinzukommt, welcher die oberste Bedingung des ersteren nach der Vernunft enthält; ungefähr so, wie zu den Anschauungen der

Sinnenwelt Begriffe des Verstandes, die für sich selbst nichts, als gesetzliche Form überhaupt bedeuten, hinzukommen, und dadurch synthetische Sätze a priori, auf welchen alle Erkenntnis einer Natur beruht, möglich machen", Oder auch (Gr. 88): „Jene Gesetze gehen ihn (den Menschen) unmittelbar und kategorisch an, da er nur als Intelligenz das eigentliche Selbst (als Mensch hingegen nur Erscheinung seiner selbst) ist." Im Laufe der Untersuchung aber gelangt er zu einer Scheidung zwischen Gültigkeit und Notwendigkeit des Gesetzes des Sittlichen einerseits und dem moralischen Interesse andererseits und kommt zu dem Resultate: dass das Gesetz des Sittlichen „gilt, weil es aus unserem Willen als Intelligenz, mithin aus unserem eigentlichen Selbst entsprungen ist; was aber zur blossen Erscheinung gehört, wird von der Vernunft notwendig der Beschaffenheit der Sache an sich selbst untergeordnet". Es ist aber, so hat er vordem deduziert, aus unserem eigentlichen Selbst oder uns selbst, soweit wir der Verstandeswelt oder den Dingen an sich selbst zugehören, entsprungen, weil es die Freiheit zur notwendigen Voraussetzung hat. Und diese ist nur dann mit der Naturnotwendigkeit vereinbar, wenn sie uns nicht als Erscheinung, sondern uns, soweit wir zur Verstandeswelt gehören, zukommt. Die Freiheit aber als solche kommt uns notwendig zu, weil wir Vernunftswesen sind, Vernunft aber etwas ist, das sich durch nichts Fremdes bestimmen lassen kann; „man kann sich unmöglich eine Vernunft denken, die mit ihrem eigenen Bewusstsein in Ansehung ihrer Urteile anderwärts her eine Lenkung empfinge."

So beweist also Kant die Gültigkeit und Notwendigkeit des Gesetzes des Sittlichen. „Wie nun aber reine Vernunft ein Interesse bewirken könne," erklärt er weiterhin, „das zu erklären, dazu ist alle menschliche Vernunft gänzlich unvermögend."

Zu seinem Beweise der Notwendigkeit und Gültigkeit des Gesetzes des Sittlichen hat Kant eine unnötige Metaphysik getrieben. Es ist Metaphysik, wenn man spekulativ das „eigentliche Selbst" ergründen will. Was wir sind,

und zwar nicht an sich sind, zu ergründen, ist Sache der Empirie. Und ob die die Vernunft für das Hauptgesetz des Menschen halten wird? Eher das Tierische in ihm. Aber wenn nicht das eigentliche Selbst, so ist die Vernunft wohl unser Bestes und Höchstes. Sie ist es, welche der Wirklichkeit gegenüber ein zu Verwirklichendes aufzeigt, das uns zu immer freierem und schönerem Dasein verhelfen mag.

Wie wir sahen, hat Kant zu Anfang seiner Deduktion im letzten Abschnitte der Grundlegung den Versuch gemacht, ob nicht auch das moralische Interesse durch Zurückgehen auf die intelligible Welt beweisbar wäre. Selbst aber, wenn dem so wäre, wenn die Vernunft und ihre Gesetzmässigkeit unser „eigentliches Selbst" wären, so würde daraus immer noch nicht einzusehen sein, warum das, was dieses eigentliche Selbst uns vorhält, für uns „verbindlich" sein sollte. Bloss daraus, dass irgend etwas ist, wie es ist, kann ich mir niemals erklären, dass ich ihm verbunden sein sollte. Kant sagt: die Verstandeswelt enthält den Grund der Sinnenwelt, also ist die Sinnenwelt der Verstandeswelt untergeordnet. Ja, theoretisch, aber warum deswegen auch praktisch in Form einer Verbindlichkeit? Es ist tatsächlich so, dass die Verstandeswelt, sagen wir besser, dass das Gesetzmässige der Vernunft den Grund der Gesetzmässigkeit der Sinnenwelt, des Inbegriffes der Erscheinungen, enthält, d. h. dass durch die notwendige Synthesis der Vernunft die gegebenen Beziehungen der Natur erst zu gesetzmässigen werden und eine Erfahrung der Dinge, ja, eine Natur selbst erst begreiflich wird. Und es ist deshalb notwendig, dass überall da, wo Gesetze auftreten, die Vernunft im Spiele ist, auch im Handeln, nur dass sie hier praktische Vernunft ist, wo sie dort theoretische war. Kants Argument kann also nur beweisen, dass auch die gebietende Vernunft keine andere ist als die denkende, aber es kann nicht beweisen, dass sie gebieten und in praktischem Sinne verbindlich machen muss.

Teleologie.

Wir müssen uns mit der Tatsache begnügen, dass die praktischen Gesetze in uns unmittelbare Achtung er-

zeugen, dass wir uns ihnen verbunden erachten. Oder wir müssten teleologisch vorgehen. Wir könnten sagen, dass die Natur eine Tendenz zur Entwicklung immer höherer Lebewesen habe und daher dem Menschen, um ihm eine Möglichkeit zu ganz besonderem Aufschwunge zu geben, eine gebietende Vernunft geschenkt habe, welche allein der Aufgabe gewachsen wäre, selbstbeherrschte, nach objektiven Gesetzen zusammenstimmend handelnde Menschen unbegrenzter Fähigkeiten heranzuziehen.

Man könnte auch sagen, dass die Natur ein Streben nach Schönheit habe, und unter der Voraussetzung, dass Schönheit, sowohl der Natur als auch der Kunst, rein formal bestimmt, ein Zusammenstimmen der Teile zu einem individuellen Ganzen sei, behaupten, dass eine gebietende Vernunft, welche „das Mannigfaltige der Begehrungen der Einheit des Bewusstseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft oder eines reinen Willens a priori“ unterwerfen will (Pr. V. 79), am ehesten alles, was es nur immer als Gegenstand zu erfassen vermag, sich selbst gleicherweise wie alles Geschehen in Schönheit verwandeln müsse, denn alles, was in ein ungeordnetes Mannigfaltige individuelle Einheit bringt, schafft damit die Schönheit des Kunstwerkes.

Auch Teleologie ist es, wenn Kant abgeleitet haben will, dass sich die Sittlichkeit in einem unendlichen progressus zu einem status der Heiligkeit hinaufzuentwickeln habe, zu einem status, in welchem ein göttliches Wesen Sittlichkeit und Glückseligkeit harmonisch vereinige.

Solche teleologischen Theorien müssen leider immer Theorieen bleiben. Sie sind nicht zu verifizieren wie diejenigen teleologischen Theorieen, welche auf Dinge gehen, die in der Zeit erschöpfbar sind, und die ja als heuristische Prinzipien ihre grösste Bedeutung in aller Wissenschaft haben. Wer aber kann wissen, ob die gebietende Vernunft einmal ganz und gar Gewalt über den Menschen zu gewinnen, ob er sich durch sie höchste Herrschaft über sich und die Dinge zu erringen oder ob er das nicht zu erreichen vermag.

Alle diese Theorieen wollen das Ziel des Weltge-

schehens erkennen. Sie wünschen, in der Übereinstimmung desselben mit dem Gebote der Sittlichkeit eine Art Versicherung ihrer Moral zu sehen. Ist aber die Sittlichkeit frei, die mit solch einer Versichernng liebäugelt? Ihr fehlt der Wagemut, der frische, fröhliche Krieger- und Entdeckermut, sonst hätte sie an der Schönheit und Wirklichkeit jeder einzelnen sittlichen Handlung oder an der Sittlichkeit eines einzigen selbständigen Lebens genug, und es wäre ihr gleich, zu wissen oder nicht zu wissen, wohin der Weg des Geschehens in unabsehbarer Zukunft führen mag.

Bleiben diese teleologischen Theorien im Reiche des Verifizierbaren, so haben sie ihren grossen Wert. Wir können bei Betrachtung einer einzelnen sittlichen Handlung zu der Theorie kommen, dass der Zweck derselben sei, dem Menschen, der sie ausführt, einen höheren Wert zu geben und zwar den bestimmten Wert, dass, abgesehen davon, dass durch jede völlig freie Willenshandlung seine Aktionssphäre und damit seine Selbständigkeit und Freiheit wächst, er mehr und mehr zu einem Wesen wird, welches in seinen Handlungen mit denen anderer sittlicher Menschen nach Gesetzen eines objektiv wertvollen zu verwirklichenden Reiches zusammenstimmt und somit den wertloseren Zustand divergierender, bloss subjektiver, ungeordneter Begehrungen in den universell wertvollen Zustand zusammenstimmender, objektiver, geordneter Begehrungen überführen will. Nach dieser Theorie könnte man sich dann das Vorhandensein des Momentes des Gebotenseins gar wohl erklären, da es augenscheinlich ist, dass zur Erreichung eines solchen Zweckes nur etwas wie eine Vernunft vermögend ist, jedenfalls vernunftlose Natur allein dazu nicht imstande wäre.

Auch für Kant „muss es die wahre Bestimmung der Vernunft sein, einen nicht etwa in anderer Absicht als Mitttel, sondern an sich selbst guten Willen hervorzubringen, wozu schlechterdings Vernunft nötig war (Gr. 14)". „Wäre an einem Wesen, das Vernunft und einen Willen hat, seine Glückseligkeit der eigentliche Zweck der Natur, so hätte sie ihre Veranstaltung dazu sehr schlecht getroffen, sich

Vernunft zur Ausrichterin dieser ihrer Absicht zu ersehen". Kant treibt hier freilich Teleologie, aber gleichviel, er hat insoweit Recht, als die Vernunft tatsächlich den Zweck zu erfüllen vermag, einen unbedingt guten Willen hervorzurufen, wenn wir auch nicht wissen können, ob das in Zukunft ihr einziger und dauernder, und ob es ihr Zweck in dem metaphysischen Sinne von an sich seienden Endursachen ist.

Aber das können wir beweisen, dass die Vernunft wirklich von Einzelfall zu Einzelfall dazu fähig ist, einen unbedingten Willen zu erzeugen, denn Vernunft ist nichts anderes als das Vermögen des Satzes vom Widerspruch oder der Identität. Sie ist also etwas Reines, damit Inhaltloses, damit Unbedingtes. Sie kann den unendlich möglichen Inhalten, welche veränderlich und bedingt sind, eine zeiträumlich unbedingte und unveränderliche Form geben, die der identischen und der universellen Gültigkeit oder der Widerspruchslosigkeit in sich und zu Anderem als einer Zusammenstimmung zu einer Einheit, d. h. sie kann etwas schlechthin, etwas unbedingt Gutes schaffen.

Und zwar ist dieses unbedingt Gute nicht ein metaphysischer Endzweck irgend welcher Entwickelung ins Unendliche hinein, sondern es ist in jeder einzelnen sittlichen Handlung in der Gesinnung des Handelnden schon verwirklicht und enthalten.

Damit aber dieser unbedingte Wille stattfinden und dadurch ein nach universellen Prinzipien zusammenstimmendes zukünftiges Geschehen geschaffen werden kann, ist es nötig, dass der Vernunft selbst eine Tendenz zum Praktischen, eine Neigung, eine Begehrung innewohnt, das moralische Interesse: So verläuft ein möglicher erlaubtteleologischer Gedankengang, der nicht eine metaphysische causa finalis finden zu können glaubt, sondern sich selbst nur als Mittel zur Entdeckung in der Erfahrung verifizierbarer wirklicher Zusammenhänge betrachtet.

Nachdem wir so nach Anfügung einer Untersuchung des Momentes des Gebotenseins oder des moralischen Interesses die direkte Analyse des Begriffes eines praktischen Gesetzes geschlossen haben, wollen wir noch das praktische

Gesetz in seiner Beziehung zur praktischen Wirklichkeit, d. h. zu den Einzelfällen sittlichen Urteilens und Handelns betrachten.

C. Das praktische Gesetz in seiner Beziehung zum wirklichen Einzelfall sittlichen Handelns.

Die praktischen Gesetze sind wie die theoretischen, unbeschadet des Umstandes, dass sie als solche, als Gesetze, kategorisch sind, in ihrer Anwendung auf die Wirklichkeit hypothetischer Natur. „Keine Aussage“, so sagt Riehl in den „Beiträgen zur Logik“ (33), „ist für sich genommen hypothetisch. Eine jede muss etwas schlechthin behaupten, indem sie eine Frage entscheidet, einen Zweifel hebt, Vermutung in Überzeugung verwandelt, und wir urteilen entweder garnicht oder auf kategorische Weise. Der hypothetische Charakter eines Urteils geht aus der Beziehung zweier Aussagen hervor, folglich ist das hypothetische Urteil seiner Entstehung nach jederzeit zusammengesetzt, mag auch sein Ausdruck einfach erscheinen.

Die hypothetische Aussage, als deren Schema wir die Formel betrachten: A ist B wenn es C ist, vermittelt den Übergang von einem begrifflichen Satze zu dem entsprechenden Urteile. Begriffliche Sätze sind mögliche Urteile, d. h. sie können als Urteile gebraucht werden, aber nur unter bestimmten Annahmen oder Voraussetzungen, von deren Verwirklichung ihre Verwandlung in Urteile abhängig erscheint. Der Ausdruck dieser Abhängigkeit ist das hypothetische Urteil. So gilt das Gesetz, dass Körper von den verschiedensten Gewichten mit gleicher Geschwindigkeit fallen, von den wirklichen Fallerscheinungen nur dann, wenn wir die Bedingung hinzufügen: im luftleeren Raume. Alle unsere sogenannten Naturgesetze sind ihrer Notwendigkeit und ausnahmslosen Gültigkeit ungeachtet von hypothetischer Bedeutung. Sie sind Gesetze nicht des Wirklichen schlechthin, sondern des Möglichen, d. i. des unter bestimmten Voraussetzungen Wirklichen.“

Genau so ist es mit den praktischen Gesetzen. Auch hier gilt z. B. das Gesetz: hilf dem Bedürftigen nur unter der Bedingung: wenn du die Mittel (Geld, Fähigkeit zu trösten oder dergl.) dazu hast, gelten überhaupt alle praktischen Gesetze nur unter den Bedingungen, die der wirkliche Fall, um den es sich handelt, mit sich führt.

Gar häufig werden praktische Gesetze falsch auf die Wirklichkeit angewandt, indem die Bedingungen übersehen werden, unter denen sie, als bloss begriffliche Sätze, sittliche Urteile werden können, die allein zu einer sittlich-realen Handlung zu führen vermögen.

Elementar- und Individualgesetze, naturwissenschaftliche und historische „Methode". Das Gesetz der Entscheidung.

Man kann das noch anders darstellen: Wie im Theoretischen jeder wirkliche Gegenstand oder jeder wirkliche Prozess nicht durch ein einziges Naturgesetz gedeckt werden kann, sondern in ihm sich eine Menge von Naturgesetzen durchkreuzen, so kann auch für einen wirklichen Fall geforderten menschlichen Handelns nicht bloss ein einziges praktisches Gesetz ausreichen, sondern zumeist ist dazu eine Mehrheit von solchen nötig. Hätte man im Theoretischen wie im Praktischen diese Mehrheit von Gesetzen, die zur Erkenntnis eines individuellen wirklichen Vorganges oder eines individuellen wirklichen Handelns nötig sind, vollständig vor sich, und weiterhin das Wie des Zusammens dieser Gesetze, so würde man in diesem Wie des Zusammenseins das Gesetz des Vorganges selbst besitzen. Man könnte die Gesetze, die man durch Analyse der Naturprozesse, zumeist durch Experiment, gefunden hat, isolierte oder Elementargesetze, diejenigen, welche das Gesetz des Zusammengehens dieser isolierten Gesetze zu der Totalität individueller wirklicher Erscheinungen ausdrückten, Totalitäts- oder Individualgesetze nennen. Sie wären recht eigentlich die Gesetze der Form der Dinge und Geschehen, morphologische Gesetze, und hätten besonders in der Tier-

und Pflanzenbiologie ihren Ort. Hier im Praktischen haben wir das morphologische Problem in besonderer Bedeutung vor uns. Denn die wirkliche sittliche Entscheidung ist immer die Entscheidung über eine, nun freilich nicht vorzufindende, aber über eine zu schaffende individuelle Form eines Geschehens, das durch unseren Willen entstehen soll, die Entscheidung über eine individuelle Handlung.

Das Gesetz der Entscheidung kann nur lauten: den unter den fraglichen Umständen möglichst grössten Wert zu schaffen, setzt also eine Wertlehre, die eine Rangordnung der Werte feststellt, voraus. Das Gesetz der Entscheidung ist ein praktisches Gesetz unter anderen praktischen Gesetzen, nicht vielleicht das „höchste“ sittliche Gesetz. Es geht auf ein Empirisches zurück wie alles andere Inhaltliche, hier auf das Empirische des status mehrerer praktischer Urteile, die zu einem individuellen Ganzen vereinigt werden sollen.

Das Gesetz der Entscheidung kann aus dem Grunde kein höchstes inhaltliches Gesetz sein, weil es nur ganz allgemein von dem höchsten Werte, der in einem bestimmten Falle zu erstreben wäre, überhaupt spricht, also von keinem bestimmten Werte sprechen kann, somit also aus ihm auch keine inhaltlichen Gesetze abgeleitet werden können. Die bestimmten höchsten, in die blosse Form des sittlichen Gesetzes überhaupt einsetzbaren Werte, wie die Zwecke der Gesundheit, der Macht, des (inneren) Reichtums, der Wahrheit, der sittlichen Gesinnung selber, der Schönheit im einzelnen u. s. w. sind gegebene Werte, — die in den Begehrungen derselben, der Bewertung derselben liegenden praktischen Beziehungen, die zu Inhalten praktischer Gesetze zu werden vermögen, ursprünglich gegebene Beziehungen.

Das Gesetz der Entscheidung kann aber noch viel weniger die Form des sittlichen Gesetzes, das Gesetz des Sittlichen selber sein. Denn dem steht entgegen, dass es ja auch ein Gesetz für mögliche unsittliche Handlungen

zu sein vermag. Denn auch derjenige, welcher irgend einen ganz egoistischen Zweck verfolgt, wird diesen, trotzdem ihm die Gesetze, die zu Erreichung desselben zusammenstimmen müssen, also durchaus nicht universell sanktioniert erscheinen, doch für seine egoistisch beengte Absicht als den für ihn höchsten Wert ansehen und wird darauf achten, dass er die dazu nötigen Gesetze in der Zusammensetzung benutzt, als sie die Erreichung dieses höchsten Wertes unverkürzt gewährleisten, und wird dem daraus entstehenden Zusammen von Gesetzen gehorchen. Er hat aber unsittlich gehandelt, weil die Gesetze, die er befolgte, mit Bewusstsein nicht-universelle waren, weil demgemäss der höchste Wert, der sich aus ihrem Zusammen für ihn ergab, bloss ein höchster Wert für ihn, aber kein universell höchster Wert war. Die von ihm befolgten Gesetze und das Gesetz des Zusammens dieser Gesetze waren wohl Gesetze eines Handelns überhaupt, aber nicht Gesetze eines sittlichen Handelns.

Die Vereinigung der einzelnen Gesetze, welche für den Fall einer individuellen Handlung in Betracht kommen, zu einem Individualgesetze, ist die Vereinigung zu einem neuen Gesetze, dem Individualgesetze eines bestimmten historischen wirklichen Ablaufs, und in ihm sind sowohl die Gesetze, die darin zusammengehen, als auch das Wie dieses Zusammengehens ausgedrückt. In dem Riehlschen Beispiele scheint man ein solches Gesetz wie: Körper von den verschiedensten Gewichten fallen mit gleicher Geschwindigkeit allein dann als eigentliches Naturgesetz zu bezeichnen, wenn man noch keine Wirklichkeitsbedingung hinzugefügt hat. Wir müssen aber doch wohl den Begriff des Gesetzes weiter ausdehnen und zwar auf jede begrifflich notwendige Beziehung überhaupt, gleichviel ob diese eine erst bloss angenommene oder schon eingesehen-begriffliche Notwendigkeit besitzt. Fassen wir den Begriff eines Gesetzes so weit, so ist jedes individuelle Wirklichkeitsgebilde der Möglichkeit nach durch ein Individualgesetz zu bezeichnen, und so giebt es auch historische Gesetze, besteht vielmehr Geschichte aus nichts mehr als fortgesetzt miteinander not-

wendig verknüpften Begriffen, also Gesetzen, aus notwendigen Zusammenhängen.

Man denke nicht, dass unsere Unterscheidung von Elementar- und Individualgesetezen identisch sei mit der Unterscheidung nomothetischer und idiographischer Methode, wie sie Windelband, oder mit der Unterscheidung naturwissenschaftlicher und historischer Gesetze, wie sie Rickert unternommen hat. Vielleicht sind aber diese mit grösster Vorsicht aufzunehmenden und meines Erachtens auf einem nicht einwandfreien Begriff des „Allgemeinen" aufgebauten Unterscheidungen, soweit sie einen berechtigten Kern besitzen, in obiger Unterscheidung von isolierten oder Elementargesetzen und Totalitäts- oder Individual- (historischen) Gesetzen wieder zu finden. Der ganze Unterschied zwischen Elementar- und Individualgesetzen ist der, dass erstere die Elemente der letzteren zu bilden vermögen, so dass selbst Individualgesetze, soweit sie als Elemente in andere Individualgesetze einzugehen vermögen, in dieser Hinsicht selbst die Rolle von Elementargesetzen spielen. Und andererseits sind die Elementargesetze insofern auch Individualgesetze, als auch sie einem ganz individuellen Prozess entsprechen, der vielleicht nicht in der Wirklichkeit so vereinzelt vorkommt, sondern erst durch das Experiment isoliert werden muss, der aber sonst völlig unabhängig von der Häufigkeit und Wiederholung, in denen er, als in den verschiedensten Prozessen enthalten, auftritt, dem Gesetze lediglich durch seine identische Bestimmtheit seine Gültigkeit verschafft. Das Fallgesetz ist, trotzdem es als ein Element der vielfältigsten und verwickelsten Gesetze auftritt und mit anderen Gesetzen zu Individualgesetzen des Wirklichen zusammengeht, selbst durchaus ein Individualgesetz, es ist nämlich das Gesetz eines durch das Experiment isolierbaren durchaus individuellen, historischen Prozesses. Das Historische soll etwas Individuelles sein, das sich durch seine Einmaligkeit auszeichnet. Streng genommen kennen wir empirisch überall nichts anderes als solche einmaligen individuellen Abläufe, und auch ein solcher durch das Experiment isolierter Prozess, wie der freie Fall, ist, mit Einschluss

aller unausschaltbaren, wenn auch geringfügigen realen Nebenumstände im Zeitpunkt B ein anderer als er es im Zeitpunkt A war.

Aus dem Unterschied von Naturgesetzen und historischen Gesetzen einen Unterschied wissenschaftlicher Methode zu machen, ist verfehlt. Überall herrscht die Analyse, welche aus dem individuell Gegebenen die Elemente zu erforschen versucht, in den Elementen Elementargesetze und in dem Wie des Zusammengehens der Elemente zum Ganzen Individualgesetze besitzt.

Der einzige Unterschied zwischen Naturwissenschaft und Geschichte ist kein methodischer, sondern ein Zweckunterschied. Der Naturwissenschaft ist es zu tun, vom Wirklichen zu den Gesetzen des Wirklichen zu kommen, der Geschichte, vermittels fortgesetzter und benutzter gesetzlicher Zusammenhänge des Wirklichen zum Wirklichen als solchen zu gelangen.

Die Unterscheidung von Elementar- und Individualgesetzen wird für die praktische Philosophie von Wichtigkeit.

Wie ich im Theoretischen, um einen wirklichen individuellen Vorgang zu erkennen, mit einem oder mehreren Elementargesetzen nicht auskomme, wie ich mir also über zwei gleichzeitig im lufterfüllten Raum fallende Körper nicht durch den blossen Satz: Körper verschiedenen Gewichtes haben gleiche Fallgeschwindigkeit klar werden kann, sondern noch verschiedene Koeffizienten einfügen muss, um zu dem Individualgesetze zu gelangen: zwei Körper von den Gewichten A und B fallen in einem lufterfüllten Raume vom Drucke a unter der Temperatur b im Verhältnis von $\alpha : \beta$, und wie ich allein durch diesen Individualsatz zur Erkenntnis der Gesetzmässigkeit dieses bestimmten Vorganges gelangen kann, so kann ich auch im Praktischen erst dann wissen, was ich in einem bestimmten Falle sittlicher Entscheidung zu tun habe, wenn ich über allgemeine Maximen als blosse praktische Elementargesetze zu der Maxime eines individuellen bestimmten Falles durch Einfügung aller für den Fall notwendigen empirischen Daten, also zu dem Individualgesetze gelange.

Betrachten wir einen bestimmten Fall sittlicher Entscheidung: Ein Jüngling entdeckt in sich ein Talent, zu dessen Betätigung es ihn bald mit aller Gewalt zieht, er hat aber eine unbemittelte Mutter zu unterstützen, die er zärtlich liebt. Es hängt von der Wahl seines Berufes ab, ob er ihr ein erträgliches oder ein sehr eingeschränktes Leben zu bieten vermag. Bei der Entscheidung für den zu wählenden Beruf streiten nun die verschiedensten sittlichen Gesetze in seiner Seele, die Handlung, zu der er sich entschliesst, wird irgend ein bestimmtes Zusammen dieser Gesetze sein, aber gerade das Wie dieses Zusammenseins ist jetzt die schwierige Frage für ihn.

Das Gesetz der Nächstenliebe überhaupt, das Gesetz des Gehorsams und der Liebe des Kindes zu den Eltern, das Gesetz der Förderung von Talenten, der Erhaltung und Förderung des Glücks in sich selbst unb in anderen, das Gesetz des Stolzes und der Unabhängigkeit, die ihn nicht die Hilfe Fremder anrufen lassen, sie alle verlangen ihr Recht. Sie alle müssen in irgend einer Weise in dem Individualgesetz der bestimmten individuellen Handlung enthalten sein, die allgemeinen Maximen sowohl wie das, was in obigem theoretischen Beispiele das Wirklichkeitsdatum des lufterfüllten Raumes ist, was wir aber auch als G e s e t z auffassen können, nämlich als das Gesetz, dass die Luft fallenden Körpern einen Widerstand von der und der Grösse entgegensetzt.

Was wird aus der Durchdringung der verschiedenen Gesetze hervorgehen? Das wird davon abhängen, welche Gesetze die ausschlaggebenden sein werden. Diese werden das im Individualgesetze hervorstechende Moment sein. So wird der senkrecht emporgeworfene Körper sich aufsteigend bewegen, dessen ungeachtet, dass auch das Gesetz des Falles, das ihn nach unten zieht, in der Bewegung wirksam ist. So wird der untergetauchte Korken sich doch nach oben bewegen, trotzdem das Gesetz der eigenen Schwere ihn nach unten zieht, da die Schwere des Wassers seinen Aufstieg bewirkt.

Die Entscheidung des Jünglings wird danach ausfallen,

welche Zusammenwirkung der verschiedenen Gesetze den seiner Auffassung nach wichtigsten Wert zu Wege bringt. Ist das Gefühl der Kindesliebe übermächtig in ihm, so wird das Gesetz, das auf diesen Wert zielt, vielleicht eine so ausschlaggebende Rolle spielen, dass er vielleicht gar sein Talent zu Gunsten eines erträglichen Berufes ganz aufgeben oder sich doch mindestens einen, wenn auch weniger einträglichen, Beruf wählen wird, der ihm die Ausbildung seines Talentes in einem gewissen Grade erlaubt. Ist seine Nächstenliebe und besonders seine Liebe zur Mutter nicht so gross und der Drang, sein Talent zu betätigen, seine Leidenschaft, Kunstwerke zu schaffen, unabweislich gross, so wird er vielleicht die Unterstützung seiner Mutter auf das Notwendigste beschränken und vielleicht von einem sein Talent irgendwie hemmenden anderweitigen Berufe völlig absehen.

Zweierlei möchte ich noch einmal besimmt an dieser Betrachtung hervorheben. Erstens, dass nach dem Riehlschen Beispiel zu jedem begrifflichen Satz bestimmte Voraussetzungen hinzukommen müssen, damit aus ihm ein Urteil über die Wirklichkeit zu werden vermag, oder nach unserer Auslegung, dass überhaupt ein Urteil über die Wirklichkeit aus einem Zusammen vieler Gesetze besteht, die sich in bestimmter Weise durchkreuzen, dass solche Urteile über die Wirklichkeit, ob sie nun theoretische oder sittliche Urteile sind, ein Individualgesetz ausdrücken, in welchem Elementargesetze als Elemente enthalten sind.

Und zweitens, dass das Gesetz, welches über das Wie des Zusammengehens der Elementargesetze entscheidet, das Gesetz der Entscheidung lautet: schaffe den für den betreffenden Fall deiner Auffassung nach wichtigsten Wert.

Es ist wohl nicht unangebracht, auch bei obigem Beispiele noch einmal zu betonen, dass wir die Handlung des Jünglings in beiden Entscheidungen als sittlich betrachten müssen, gleichviel, ob wir persönlich diese oder jene der beiden Entscheidungen oder auch eine irgendwie andere Entscheidung allein für richtig halten.

III. Teil.

1. Progressive und regressive Beweisgänge.

Wir wollen nunmehr in einem dritten Teile der Untersuchung, nachdem wir im zweiten Teile derselben die Methode der logischen Analyse an dem Beispiele einer Analyse des Begriffes eines praktischen Gesetzes am Werke gesehen haben, noch die eigentümliche Methode und Beweisart betrachten, welche Kant in seiner theoretischen wie praktischen Philosophie, besonders in seinen „transscendentalen Deduktionen" verfolgt hat.

Die objektive Gültigkeit seines Prinzipes der Sittlichkeit ist nach Kant wie die der Kategorieen einer transscendentalen Deduktion fähig. Kant erweist in der Kritik der reinen Vernunft die objektive Gültigkeit der Kategorieen, indem er diese als Bedingungen der Möglichkeit allgemeingültiger und notwendiger Erfahrung aufzeigt. Ohne die Begriffe bestimmter Synthesen haben wir nur eine ungeordnete Mannigfaltigkeit von sinnlichen Wahrnehmungen, aber keine Erfahrung.

Alle diese Synthesen gehen auf ein Prinzip, auf die transscendentale Synthesis der Apperzeption zurück. Sie ist damit die erste Bedingung möglicher Erfahrung überhaupt. Sie ist die Verbindung eines Mannigfaltigen zu einer Einheit und damit die erste Möglichkeit eines Objektes überhaupt. Erfolgt diese Synthesis gemäss den Formen der Anschauung, Raum und Zeit, so ist das Objekt nicht bloss ein denkbares, sondern ein empirisch-erkennbares, ein Erfahrungsobjekt. Die verschiedenen Bestimmungen dieser allgemeinen Synthesis des Mannigfaltigen überhaupt gemäss den Formen von Zeit und Raum sind die Kategorieen. So bezeichnet die Kategorie der Grösse die Synthesis des Mannigfaltigen im Raume, die Kategorie Ursache-Wirkung die Synthesis des Mannigfaltigen in der Folge der Zeit. Durch diese Synthesen wird also das Mannigfaltige zu Einheiten verbunden und damit der Begriff des Erkennens eines identischen Objektes, über welches gültige und notwendige Erfahrungsurteile gefällt werden können, erst denk-

bar. Die Kategorieen sind wie ihr Prinzip, die transscendentale Synthesis der Apperzeption, Gründe zur Möglichkeit der Erfahrung, durch sie ist Erfahrung allererst möglich, aus ihnen als notwendigen Momenten des Begriffes der Erfahrung wird diese in einem vollendeten Begriffe erst begreiflich.

Der Beweisgang in dieser transscendentalen Deduktion ist synthetisch, oder sagen wir lieber, wie das Kant selbst vorgeschlagen hat, progressiv. Er geht nicht, wie in den Prolegomenen oder den ersten beiden Abschnitten der Grundlegung, vom unbestimmt exponierten Begriff analytisch oder regressiv zu den Quellen, den einzelnen Momenten des Begriffes, aus denen und deren Zusammensetzung er begriffen werden kann, die also die „Gründe oder Bedingungen seiner Möglichkeit“ darstellen, sondern sucht von einem Momente synthetisch oder progressiv zu einem andern Momente zu gelangen, was nur immer „in Hinsicht auf ein Drittes“, nämlich den unbestimmt exponierten Begriff, der gleichzeitig durch diese Untersuchung zum vollständig ausgebauten Begriffe wird, möglich ist.

So geschieht der progressive Beweisgang der transscendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe in der Weise, dass von einem Momente, nämlich den reinen Verstandesbegriffen als Begriffen a priori mit zunächst subjektiver Gültigkeit ausgegangen wird und die vermittelnden Begriffe gesucht werden, welche mit Notwendigkeit zu dem Begriffe objektiver Gültigkeit derselben führen. Dieses Vorwärtsschreiten ist nur möglich „in Hinsicht auf ein Drittes“, das Gegebene des Begriffes der Erfahrung, welche Hinsicht Begriffe entdecken hilft wie den Hauptbegriff des obersten Verstandesprinzipes der transscendentalen Synthesis der Apperzeption und im übrigen auch alle diejenigen Begriffe, welche überhaupt durch völlige unmittelbare Analyse des Begriffes der Erfahrung gewonnen werden können.

Wir sagten zu Beginn der Abhandlung, dass die Methode der Wissenschaft die Analyse sei. Der Begriff der wissenschaftlichen Analyse umfasst progressive wie regressive Beweisgänge. Wir gebrauchen in der Tat besser

die beiden letzten Bezeichnungen gegenüber den Bezeichnungen von synthetisch und analytisch, um dem Irrtum vorzubeugen, als müsse die Analyse nur regressiv sein. Auch die progressive Beweisart, wenn sie auch von einem Momente synthetisch zu einem andern hinüberkommt, ist doch dabei eine Analyse, da sie dies nicht zustande bringt, ohne auf einen dritten Begriff hinzublicken, in welchem beide Momente notwendig enthalten sind. Man könnte deshalb die Analyse der progressiven Beweisgänge eine mittelbare, die der regressiven eine unmittelbare Analyse nennen.

Andererseits verfährt die Analyse während der wissenschaftlichen Arbeit sowohl im progressiven wie regressiven Beweisgange nicht nur zergliedernd, sondern jede Art des Auflösens ist, nach einer andern Seite hin betrachtet, auch ein Akt des Zusammensetzens. Man kann nämlich nichts als Teil eines Ganzen erkennen, wenn man dabei nicht das Ganze fortgesetzt im Auge behält und in Hinsicht auf dieses Ganze den Teil als Teil erkennt. Der Akt des Auflösens hat also sowohl eine zergliedernde wie zusammensetzende Seite.

Man kann nun fragen, weshalb diese Methode dann nicht mit eben demselben Rechte Synthese als Analyse genannt zu werden verdiene. Die Berechtigung, die Methode Analyse zu nennen, erhellt aber daraus, dass der Zweck der wissenschaftlichen Arbeit eine Einsicht in die Glieder und die notwendigen Beziehungen dieser Glieder untereinander und zum Ganzen ist, und daher der durch die wissenschaftliche Arbeit vor allem zu erreichende Zustand der der Aufgelöstheit des gegebenen Ganzen sein muss, der dann ohne weiteres, da er nur in Hinsicht auf das Ganze geschah, die Synthese dieser Glieder in sich enthält, indem die Darstellung der Glieder nicht eine blosse Aufzählung derselben, sondern auch die Beschreibung ihrer Zusammenhänge untereinander und mit dem Ganzen, d. h. damit die Gesetze und das Gesetz des Ganzen in sich fasst. Aber auch deshalb ist die Bezeichnung Analyse berechtigt, weil nicht etwa das zur Untersuchung Gegebene

Teile sind, welche zum Ganzen zusammengesetzt werden sollen, sondern ein Ganzes ist, welches allererst in seine Teile einmal aufgelöst worden sein muss, damit es aus ihnen wieder zusammengesetzt zu werden vermag.

Wir sagten, dass die transscendentale Deduktion in ihrem progressiven Beweisgange „in Hinsicht auf“ den Begriff der Erfahrung vorwärts schreite und dabei auf Begriffe stosse, welche sämtlich auch durch blosse unmittelbare Analyse des Begriffes der Erfahrung zu gewinnen wären. Man kann fragen, weshalb sie dann nicht von Kant auf diesem Wege aufgesucht worden. Die Antwort ist darin zu sehen, dass Kant als unbestimmt exponierten Hauptbegriff seiner Kritik der reinen Vernunft nicht den der Erfahrung, sondern den der Vernunft vor sich hatte, er verstand unter seiner Kritik der reinen Vernunft „die Kritik des Vernunftvermögens überhaupt, in Ansehung aller Erkenntnisse, zu denen sie, unabhängig von aller Erfahrung, streben mag“ (R. V. 5.). So hatte er unter anderen Erkenntnissen a priori die reinen Verstandesbegriffe vor sich, und erst als ihm die Aufgabe bewusst wurde, die Gründe ihrer objektiven Gültigkeit zu bestimmen, geriet er auf die Untersuchung, die er später transscendentale Deduktion nannte, und erkannte er, dass die Bestimmung der objektiven Gültigkeit nur in Hinsicht auf den Begriff der Erfahrung möglich sei, und nur darin, dass die reinen Verstandesbegriffe als Begriffe erkannt würden, durch die allein erst der Begriff eines Gegenstandes der Erfahrung überhaupt begreiflich würde, ein Beweis für ihre objektive Gültigkeit liegen könne. Die transscendentale Deduktion hat Kant viele Schwierigkeiten verursucht, und er hat sie mehrfach bearbeitet. Die Frage lautete für ihn in dem „Übergange zur transscendentalen Deduktion der Kategorieen“, den er in der ersten Vorrede für „hinreichend“ erklärt, die objektive Gültigkeit der Verstandesbegriffe darzutun, und den er im Gegensatz zu dem folgenden (2.) Abschnitte, den er als subjektive Deduktion bezeichnet, eine objektive nennt: wie können Begriffe a priori, synthetische Vorstellungen, von Gegenständen gelten, wie können sie „und ihre Gegenstände zusammentreffen, sich

aufeinander notwendigerweise beziehen, und gleichsam einander begegnen?" Die Antwort lautete: alsdann, „wenn durch sie allein es möglich ist, etwas als einen Gegenstand zu erkennen". „Die objektive Gültigkeit der Kategorieen als Begriffen a priori wird darauf beruhen, dass durch sie allein Erfahrung (der Form des Denkens nach) möglich sei. Denn alsdann beziehen sie sich notwendigerweise und a priori auf Gegenstände der Erfahrung, weil nur vermittels ihrer überhaupt irgend ein Gegenstand der Erfahrung gedacht werden kann."

Die letzte Darstellung der transscendentalen Deduktion in der zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft zeigt, dass die Synthesen der Kategorien alle unter einem gemeinschaftlichen Prinzip, dem Prinzipe der ursprünglichen synthetischen Einheit der Apperzeption, stehen. Und was Kant von ihr beweist, gilt demnach von allen Kategorieen. „Die synthetische Einheit des Bewusstseins ist eine objektive Bedingung aller Erkenntnis, nicht deren ich bloss selbst bedarf, um ein Objekt zu erkennen, sondern unter der jede Anschauung stehen muss, um für mich Objekt zu werden, weil auf eine andere Art, und ohne diese Synthesis das Mannigfaltige sich nicht in einem Bewusstsein vereinigen würde" (R. V. 663). Man sieht, indem Kant die ursprüngliche Synthese der Apperzeption und damit auch alle bestimmten einzelnen Synthesen, die der Kategorien, als notwendig zum Begriff eines Objektes überhaupt gehörig erkennt, sieht er die objektive Gültigkeit derselben bewiesen.

Es ist damit aber auch ersichtlich, dass das Moment der objektiven Gültigkeit auch durch eine unmittelbare durchgreifende Analyse einer Erkenntnis (nicht eines blossen Denkens) von Objekten, das ist des Begriffes der Erfahrung hätte gewonnen werden können.

Kant hat selber tatsächlich, als er die Kritik der reinen Vernunft von vielen Seiten her missverstanden sah, in seinen Prolegomenen, welche den Hauptzweck und einige Hauptpunkte der Kritik darstellen und erhellen sollte, diese Darstellung der unmittelbaren Analyse oder regressiven Beweis-

art gewählt. Er exponiert hier unbestimmt die Begriffe reine Mathematik, reine Naturwissenschaft, Metaphysik, alles Begriffe von Wissenschaften, welche synthetische Erkenntnisse a priori in sich bergen, auf die es ihm ankommt. Diese Begriffe analysiert er, um die „Bedingungen ihrer Möglichkeit", d. h. die Momente, die notwendig zu ihrem Begriffe gehören, aufzufinden. So analysiert er in dem Abschnitt: wie ist reine Naturwissenschaft möglich — von der unbestimmten Exposition des Begriffes der reinen Naturwissenschaft bald zu der der Erfahrung abgehend — den letzteren Begriff, dabei unter anderem das Moment der Allgemeingültigkeit (subjektiven Gültigkeit) der Erfahrungsurteile herausstellend und bedeutungsvoll betonend, dass es und das Moment der objektiven Gültigkeit Wechselbegriffe darstellten. „Erfahrungsurteile werden ihre objektive Gültigkeit nicht von der unmittelbaren Erkenntnis des Gegenstandes (denn diese ist nicht möglich), sondern bloss von der Bedingung der Allgemeingültigkeit der empirischen Urteile entlehnen." „Es wäre keine Grund, warum Anderer Urteile notwendig mit den meinigen übereinstimmen müssten, wenn es nicht die Einheit des Gegenstandes wäre, auf den sie sich alle bezogen, mit dem sie übereinstimmen und daher auch alle untereinander zusammenstimmen müssen" (Pr. 78).

Hier hätte nun Kant entschiedener, als es geschehen ist, von der unbestimmten Exposition des Begriffes der Erfahrung weiterhin abgehen sollen zu der des Begriffes eines Erfahrungsobjektes und ausdrücklich fragen sollen: wie ist ein Erfahrungsobjekt überhaupt möglich? Die Analyse dieses Begriffes hätte dann dessen Momente als „Bedingungen seiner Möglichkeit" gefunden. Es hätte sich herausgestellt, dass zu dem Begriffe eines Objektes der der Einheit überhaupt gehört, dass weiterhin in einer Erfahrung diese Einheit eine Beziehung zu Zeit und Raum haben, dass es somit durch die notwendige Beziehung auf diese „Anschauungsformen" verschiedene Einheitssynthesen geben muss, so z. B. im Verhältnis zur Beharrlichkeit in der Zeit die der Substanz, oder zur Folge in der Zeit die

der Ursache, und dass somit durch eine regressive Analyse dasselbe geleistet werden kann als nur immer durch die schwierige progressive Beweisart der transscendentalen Deduktion.

Man sieht, dass es der Natur der Sache nach einfacher gewesen wäre, den Begriff der Erfahrung von vornherein regressiv zu analysieren, um dadurch zu notwendigen Momenten desselben, wie unter anderem zu der der objektiven Gültigkeit der reinen Verstandesbegriffe, zu gelangen. Und in der Tat verlangt eine ideale Darstellung auch, dass das, was ein Denker sagen will, von ihm möglichst in einer unmittelbaren Analyse eines umfassenden Begriffes geschieht. Ist er von einem Begriff ausgegangen, der sich ihm nach vieler Bearbeitung als ein Begriff erweist, welcher in seiner notwendigen Beziehung zu anderen Begriffen nur in Hinsicht auf einen dritten Begriff, der beide als notwendige Momente in sich schliesst, begriffen werden kann, so hat er die progressive Beweisart, in welcher er die Brücke mit Hülfe jenes dritten Begriffs synthetisch von seinem gegebenen Begriff zu dem zu beweisenden geschlagen hatte, als Vorarbeit anzusehen und die endgültige Darstellung seiner Gedanken in Form einer gründlichen Analyse zu gestalten, welche die Notwendigkeit der Beziehung des gegebenen und des zu beweisenden Begriffes zueinander und zum analysierten Begriff ohne weiteres zu zeigen vermag. Das, was nämlich einem Denker als gegebener Begriff, und was ihm als in seiner notwendigen Beziehung zu dem Gegebenen als gesuchter und zu beweisender erscheint, ist ganz zufällig und individuell, so dass einem Anderen gerade der gegebene Begriff des Einen als gesuchter, der gesuchte aber als der gegebene Begriff im Bewusstsein aufzutauchen vermag.

Was dem wissenschaftlichen Forscher als Hauptzweck obliegt, und was den Hauptwert seiner wissenschaftlichen Arbeit im Resultate darstellt, das sind tatsächliches Aufzeigen der Elemente eines Gegebenen, deren Beziehungen zu einander und zum Ganzen und die Notwendigkeit dieser Beziehungen. Von welchem Teilmomente des Ganzen er

ausgeht, um progressiv synthetisch zu einem anderen Momente oder auch zum Ganzen eine Brücke zu schlagen und dabei andere Momente zu finden, macht eine individuelle Heuristik, aber nicht eine Verschiedenheit der Untersuchung ihrem Hauptzwecke nach aus. Will aber doch ein Forscher solche progressiv synthetischen Beweisgänge in seiner Darstellung verwenden, so hat er die Pflicht, dieses ausdrücklich vorzumerken, und anzugeben, von welchem Begriff er ausgeht und zu welchem Begriffe er einen Weg und eine notwendige Beziehung finden will.

Andererseits soll aber damit nicht gesagt werden, als sei diese Vorarbeit progressiv synthetischer Gedankengänge ein irgendwie Unbedeutendes. Sie ist das so wenig, dass sie sogar durchaus notwendig und unerlässlich für die Analyse ist, da erst durch sie die ganze Filiation zusammengehöriger Begriffe lebendig ins Bewusstsein kommt und eine Klarheit über die beste Art unmittelbarer analytischer Darstellung gewonnen werden kann. Ja, je fähiger ein Geist zu diesen Gedankengängen, je synthetischer er ist, um so grösser ist seine philosophische Begabung, um so näher ist er dem philosophischen Genie.

Es ist aber ein Charakteristikum alter wie neuer metaphysischer Systeme, den Leser in einem progressiv synthetischen Beweisgange einem dunklen Ziele entgegenzuführen, das der Methaphysiker nicht eher bekennt, als es erreicht worden, das er aber während seines ganzen Werkes immerfort vor Augen hatte, ein Ziel, welches zumeist lediglich durch ein Begehren nach einer dem praktischen Bedürfnisse des Menschen entsprechenden Deutung der Welt und nicht durch reines Begehren der Wahrheit diktiert worden ist. Und dabei nennt er auch nicht jenen dritten Begriff, welcher immer zur Verknüpfung zweier Begriffe nötig ist, und den er eigentlich bei seiner ganzen Untersuchung als gegeben vorausgesetzt hat, wenn er ihm vielleicht auch erst während der Untersuchung deutlich ins Bewusstsein getreten ist.

Nachdem wir uns diese Kritik der Kantischen transscendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe und die Kritik progressiv und regressiv analytischer Beweisgänge

überhaupt erlaubt haben, wollen wir die Bedeutung erörtern, welche Kants transscendentale Deduktionen in seiner praktischen Philosophie besitzen.

2. Kants falsche Parallele.

Wir haben oft von der Parallelität zwischen reiner theoretischer und reiner praktischer Vernunft gesprochen. Auch Kant lässt dieselbe hervortreten. Aber bei der transscendentalen Deduktion der objektiven Gültigkeit seines praktischen Prinzipes parallelisiert er falsch.

Er stellt der transscendentalen Deduktion im Theoretischen, welche auf objektive Gültigkeit der Verstandesbegriffe, freilich damit auch — aber nur zu einem Teile — auf die objektive Gültigkeit des Begriffes der „Erfahrung" geht, eine transscendentale Deduktion gegenüber, welche sogleich die objektive Gültigkeit der „Sittlichkeit" zeigen soll. Richtig parallelisiert ständen sich gegenüber die transscendentale Deduktion der objektiven Gültigkeit der „Verstandesbegriffe", als Begriffen, welche den Begriff der Erfahrung (der Form des Denkens, nicht der Anschauung nach) und damit die objektive Gültigkeit der Synthesen, welche im Begriff des theoretischen Gesetzes liegen, möglich machen, und die transscendentale Deduktion der objektiven Gültigkeit von Begriffen, welche den Begriff der Sittlichkeit (auch bloss zum Teil, nämlich wiederum bloss der Form des Denkens, nicht dem Materiale, den Begehrungen nach) möglich machen und damit die objektive Gültigkeit der Synthesen, welche im Begriffe des praktischen Gesetzes liegen.

Nun sind aber diese synthetischen Begriffe nichts als die Begriffe notwendiger Synthesen eines Gesetzes überhaupt, die „Verstandesbegriffe" sind mit den Begriffen, welche das praktische Gesetz der Denknotwendigkeit seiner Beziehungen nach konstituieren, identisch — wenn sie auch im Praktischen psychologisch in einem andern Gewande: so die Begriffe von Ursache und Wirkung als Begriffe von Mittel und Zweck auftreten —, so dass die transscendentale Deduktion der objektiven Gültigkeit der Verstandesbegriffe

die Deduktion der objektiven Gültigkeit des praktischen Gesetzes als Gesetzes überhaupt schon mitgeleistet hat.

Die Unterscheidung möchte subtil und unnötig anmuten, sie ist aber wichtig, weil Kant dadurch, dass er sie übersah und falsch parallelisierte, noch andere anzufechtende Aufstellungen, die damit erwünscht zusammenstimmten, als gerechtfertigt ansah. Er glaubt den Beweisen der objektiven Gültigkeit der Verstandesbegriffe parallel zu gehen, wenn er (Pr. 75) den Satz: „ein schlechterdings guter Wille ist derjenige, dessen Maxime jederzeit sich selbst, als allgemeines“ (wir sagen: universell gültiges) „Gesetz betrachtet, in sich enthalten kann“ als einen synthetischen Satz hinstellt, der durch blosse „Zergliederung des Begriffes von einem schlechthin guten Willen nicht gefunden werden“ kann, und nun weiterhin erklärt, dass „solche synthetischen Sätze nur dadurch möglich sind, dass beide Erkenntnisse durch die Verknüpfung mit einem Dritten, darin sie beiderseits anzutreffen sind, untereinander verbunden werden. Der positive Begriff der Freiheit schafft dieses Dritte, welches nicht, wie bei den physischen Ursachen, die Natur der Sinnenwelt sein kann) in deren Begriff die Begriffe von etwas, als Ursache, im Verhältnis auf etwas anderes, als Wirkung, zusammenkommen)“. Dieses Dritte ist hingegen die Verstandeswelt.

Das „Dritte“ ist nicht die „intelligible Welt“, sondern die sittliche „Natur“.

Man sieht die völlige Verschiebung. Im Theoretischen war das Dritte der Begriff der Natur der „Sinnenwelt“ oder auch der „Begriff der Erfahrung“, hier im Praktischen hätte nun auch das Dritte ganz parallel der Begriff der Natur sein müssen, freilich nicht der Natur, soweit sie schon ist, sondern soweit sie noch nicht ist, aber sein soll, oder der Begriff der „Erfahrung“, freilich nicht der Erfahrung des Seienden, sondern des Sein-sollenden, der Begriff des Bewusstseins des Sittlichen überhaupt, eines Begriffes, nicht aus der Erfahrung gelegentlich erborgt, sondern in der Erfahrung, der sittlichen Erfahrung gegeben, aber ein aprio-

risches, vor (im Sinne eines logischen Prius) aller Erfahrung gegebenes Moment in sich bergend.

Also nicht Kants „intelligible Welt“ ist jenes Dritte, welches die analysierten Momente des Begriffes der Sittlichkeit synthetisch zu dem Ganzen des Begriffes zusammenzufügen vermag, sondern diese unsere wirkliche lebendige Natur, nur freilich nicht, wie sie vor uns liegt, sondern wie sie in unserer Vorstellung aus dem Materiale der gegebenen Natur aufgebaut, durch unseren sittlichen, d. h. sich unabhängig und frei von bloss subjektiven Bestimmungen nach objektiven und universell gültigen Gesetzen bestimmenden Willen allererst geschaffen werden kann.

Und dieser Wille, soweit er Kausalität ist, ist ein Stück dieser unserer Natur, die „Freiheit“ Kants ist keine Idee, sondern der Verstandesbegriff von Ursache-Wirkung, angewandt auf den speziellen Fall der Verursachung menschlicher Handlungen durch Vorstellungen der Vernunft. Freilich nicht diese Vorstellungen selbst, als Bedeutungen, als Logisches aufgefasst, sind als Ursachen zu betrachten, sondern das ihnen psycho-physiologisch zugrunde Liegende.

Kants intelligible Welt, auf einen haltbaren Begriff reduziert, ist keine Hinterwelt, sondern bleibt nur eine Welt im bildlichen Sinne, die Welt des Logischen, die Welt der Bedeutungsvorstellungen, der Begriffe.

Freiheit identisch mit Notwendigkeit.

Als solche aber hat sie mit Kausalität, die nur bei Anwendung auf die Welt der Erfahrung, der wirklichen Welt, der Welt der Gegebenheit für eine Bewusstheit, einen Inhalt zu bekommen vermag, nichts zu tun, und Freiheit, als eine „Kausalität der Vernunft“, ist identisch mit Notwendigkeit, und zwar mit der bestimmten Notwendigkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem, was universellen Begriffen und Gesetzen psycho-physiologisch zu Grunde liegt, und den menschlichen Handlungen, die daraus folgen.

Kant will (R. V. 702) das Verhältnis vom Subjekt zur Freiheit und von Freiheit zum Handeln aufgefasst wissen nach den Kategorieen von Substanz und Ursache. Aber

da dem Subjekt wie der Freiheit keine Anschauung untergelegt werden können, so sind diese Kategorieen nur anwendbar in dem Sinne von „Subjekt und Prädikat“ resp. „Grund und Folge“, so werden die „Handlungen und Wirkungen gemäss jenen logischen Funktionen so bestimmt, dass sie zugleich mit den Naturgesetzen, den Kategorieen der Substanz und Ursache allemal gemäss erklärt werden können, ob sie gleich aus ganz anderem Prinzip entspringen“, nämlich aus dem Prinzip unseres Seins nicht als Sinnen-, sondern als intelligiblen Wesens.

Man muss demgegenüber zeigen, dass nicht die Kategorieen nur auf die logischen Funktionen zurückgehen, sondern auch die logischen Funktionen nur in den Kategorieen Bedeutung haben können. Und dass, wenn man irgend etwas als im Verhältnis von Grund und Folge und zugleich als existent ansieht, es notwendigerweise ein kategoriales Wirklichkeitsverhältnis sein muss, dem auch eine Anschauung muss untergelegt werden können. Und so kann dem Subjekt und der Freiheit dieses wohl untergelegt werden. Das Subjekt ist ganz einfach unser sinnlich wahrnehmbares Individuum, nur in jenem Teile, welcher die Bedingung für die Entstehung von Begriffen ist, also ein Teil unseres zentralen Nervensystems, so dass unser „intelligibles Selbst“ freilich nicht ein ganz von der Sinnenwelt losgelöstes, aus ganz anderem Prinzip Entsprungenes darstellt, aber doch ausser aus einem Teile unseres sichtbaren Individuum aus unseren Begriffen, aus einem Gedachtsein besteht. Wenden wir die Kategorieen auf diesen Gegenstand an, so tun wir das, ob wirs glauben oder nicht, nur, und können es nur tun, in Hinsicht auf das Sichtbare, Körperliche. Nicht das Begriffliche, das Gedankliche als solches ist Ursache meiner Handlungen und ist Substanz, sondern das diesem Begrifflichen, Gedanklichen, psychophysiologisch Entsprechende.

— Ich möchte zum Schluss auf einen Begriff von Freiheit hinweisen, den Riehl aus dem Begriffe der Kantischen Freiheit entwickelt hat, einen Begriff, welcher sehr wohl mit dem oben ausgeführten Begriff zusammenzustimmen

vermag, freilich etwas davon zu Unterscheidendes bedeutet.

Ich habe den Kantischen Begriff der Freiheit haltbar zu machen versucht, indem ich ihn zu dem Begriffe einer bestimmten Kausalverknüpfung machte, welche ebenso wie jede andere Kausalverknüpfung Naturnotwendigkeit darstellt. Als eine Kausalität der intelligiblen Welt konnte der Begriff kein realer sein, sondern nur als eine Kausalität unserer Welt.

Einen anderen Weg hat Riehl eingeschlagen. Er sagt, der Begriff der Freiheit sei kein realer, aber dafür ein in unendlicher Annäherung realisierbarer Begriff. Gerade darin bestehe seine Hoheit und Bedeutung. Er sieht in dem Begriff der Freiheit ein Ideal, dem nachzustreben und dem sich anzunähern gerade das ausmache, was sittlich zu nennen ist. Durch die sittliche Selbstbestimmung kommen wir dem Ideal der Unabhängigkeit von blossen Neigungen und Bedürfnissen immer näher, und jene völlige Unabhängigkeit ist die Freiheit.

Bei diesem Freiheitsbegriff ist an einen Idealzustand völliger Unabhängigkeit von Bedürfnissen und Neigungen zu denken, und die Annäherung an diesen Zustand würde Individuen grösserer oder geringerer Freiheit in dem Sinne schaffen, dass die Fälle, in denen diese Individuen ihren blossen Trieben trotz der Forderungen der Vernunft unterliegen, immer seltener und andererseits die Fälle der von der Vernunft geführten und geordneten Handlungen an Zahl und Bedeutung immer umfassender und herrschender würden. Dagegen ist bei dem in dieser Untersuchung entwickelten Begriffe die Freiheit der Begriff einer realen notwendigen Verknüpfung, nämlich der von Vorstellungen der Vernunft oder vielmehr deren psycho-physiologischen Untergrunde mit daraus resultierenden Handlungen, ist also in jedem Individuum in vollem Umfange und Inhalte des Begriffes gegenwärtig, ob nun das Individuum jenem hohen anderen Begriffe des Idealzustandes umfänglichster Herrscherfreiheit mehr oder weniger nahe gekommen ist. —

Lebenslauf.

Ich, Carl Müller, evang. luth. Konfession, wurde als Sohn des ehemaligen Herzogl. Hof-Tischlers, jetzigen Rentners Heinrich Müller am 8. April 1881 zu Braunschweig geboren. Ostern 1901 bestand ich an der dortigen Oberrealschule das Abiturientenexamen. Ich beschäftigte mich mit den alten Sprachen und studierte Geschichte, Nationalökonomie, Physik, vorwiegend aber Philosophie, und zwar je ein Semester in Heidelberg, Freiburg, Braunschweig, Halle und elf Semester in Berlin. Ich hörte unter anderen in Geschichte die Herren Professoren Roloff und Marcks, in Nationalökonomie Conrad und Ad. Wagner, in Physik Dorn und Börnstein, in der Philosophie Jonas Cohn, Rickert, v. Brockdorff, Menzer, Stumpf, Lasson, vornehmlich aber Alois Riehl. Ich blieb bis zum W.-S. 1908/9 immatrikuliert. Seitdem beschäftigte ich mich weiterhin mit privaten Studien und Untersuchungen auf dem Gebiet der Philosophie.

1908 erschien als „Ergänzungsheft 11" der „Kantstudien" meine im Winter 1906/7 verfasste Abhandlung: Die Methode einer reinen Ethik, insbesondere der Kantischen, dargestellt an einer Analyse des Begriffes eines „Praktischen Gesetzes", die hier als Dissertation vorliegt.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 31. Juli 1913.